



Gemeinde Tutzing

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES

Sitzungsdatum: Donnerstag, 27.07.2023
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 21:35 Uhr
Ort: Sitzungssaal, Rathaus Tutzing

ANWESENHEITSLISTE

Erste Bürgermeisterin

Marlene Greinwald

Mitglieder des Gemeinderates

Dr. Wolfgang Behrens-Ramberg
Michael Ehgartner
Stefan Feldhütter
Ludwig Horn
Stefanie Knittl
Caroline Krug
Dr. Franz Matheis
Bernd Pfitzner
Claus Piesch
Georg Schuster
Verena von Jordan-Marstrander
Dr. Thomas von Mitschke-Collande
Dr. med. Joachim Weber-Guskar
Flora Weichmann

Bis 21:05 Uhr TOP 4 öff + TOP 6

Schritfführer/in

Marcus Grätz

Verwaltung

Nicole Gutmann
Christian Wolfert

Referenten

Lydia Knözinger-Ehrl

Planungsverband (von 19:03 Uhr - 20:40 Uhr)

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Barbara Doll
Elisabeth Dörrenberg
Dr. Ernst Lindl
Christine Nimbach
Thomas Parstorfer
Florian Schotter

Marlene Greinwald
Erste Bürgermeisterin

Marcus Grätz
Schriftführer

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1	Genehmigung von öffentlichen Sitzungsniederschriften	2023/791
2	Bekanntgabe der in der letzten nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse	2023/792
3	3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 39 „Verla-Pharm Johannis-park“; Teilbereich 1 und Teilbereich 2; Billigungsbeschluss	2023/763
4	1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 83 "Kindertagesstätte an der Traubinger Straße 67"; Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen; Billigungsbeschluss	2023/812
5	27. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich "Kindertagesstätte an der Traubinger Straße 67; Erweiterung auf Fl. Nr. 1295/46 Teil, Gemarkung Traubing"; Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen; Billigungsbeschluss	2023/817
6	Breitbandausbau – Bundesförderprogramm: Graue Flecken; Vorstellung Markterkundung, Förderverfahren	2023/808
7	Ernennung einer Standesamtsleitung gem. § 4 Abs. 1 AVPStG	2023/811
8	Beschaffung einer Drehleiter für die FFW Tutzing - Weiteres Vorgehen	2023/783
9	Kommunale Wärmeplanung der Gemeinde Tutzing	2023/800
10	Berufung eines Wahlleiters/in und eines Stellvertreters/in für die Bürgermeisterwahl	2023/824
11	Antrag zur Einführung einer Einwohnerfragestunde	2023/798
12	Änderung Gemeinderatsreferat	2023/820
13	Mitteilungen und Anfragen, Verschiedenes	2023/793

Erste Bürgermeisterin Marlene Greinwald eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung des Gemeinderates. Sie begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

TOP 1 Genehmigung von öffentlichen Sitzungsniederschriften

Beschluss:

Die Niederschrift zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 04. Juli 2023 wird genehmigt.

einstimmig beschlossen Ja: 15 Nein: 0 Anwesend: 15

TOP 2 Bekanntgabe der in der letzten nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse

Beschluss:

Frau erste Bürgermeisterin Greinwald teilt mit, dass keine Tagesordnungspunkte aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 04. Juli 2023 zur Bekanntgabe geeignet sind.

zur Kenntnis genommen

TOP 3 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 39 „Verla-Pharm | Johannispark“; Teilbereich 1 und Teilbereich 2; Billigungsbeschluss

Beschluss:

Der Gemeinderat billigt den vorgestellten Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 „Verla Pharm / Johannispark“, Teilbereich 1 und Teilbereich 2, Gemarkung Tutzing, samt Begründung in der Fassung vom 27. Juli 2023.

Die Verwaltung wird beauftragt, das Auslegungsverfahren nach § 13a i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Weiterhin wird die Verwaltung beauftragt, mit der Bauwerberin dahingehend zu verhandeln, dass aufgrund der großen Anzahl an entstehenden Wohneinheiten im Teilbereich 2, ein Kindergarten – vor allem auch für die eigenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verla Pharm – eingeplant wird. Hier bestünde u.U. sogar die Möglichkeit, mehr Baurecht zu gewähren, sollte eine entsprechende Einplanung erfolgen.

einstimmig beschlossen Ja: 15 Nein: 0 Anwesend: 15

TOP 4 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 83 "Kindertagesstätte an der Traubinger Straße 67"; Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen; Billigungsbeschluss

Beschluss:

Behandlung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Bedenken und Anregungen.

Der Bebauungsplanentwurf mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 21. Juli 2020 lag in der Zeit vom 11. April 2022 bis einschließlich 13. Mai 2022 öffentlich aus (§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m § 3 PlanSiG).

Gleichzeitig wurde die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchgeführt.

Die während der genannten Frist eingegangenen Stellungnahmen werden gem. § 1 Abs. 7 BauGB folgender Abwägung unterzogen:

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht:

- Polizeiinspektion Starnberg; Schreiben vom 12.04.2022
- Gemeinde Wielenbach; Schreiben vom 13.04.2022
- Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH; Schreiben vom 22.04.2022
- Telefonica & E-Plus Germany GmbH & Co. OHG; Schreiben vom 25.04.2022
- Gemeinde Feldafing; Schreiben vom 03.05.2022
- Amt für ländliche Entwicklung Oberbayern; Schreiben vom 16.05.2022
- Energienetze Bayern GmbH & Co. KG; Schreiben vom 16.05. 2022
- Kreisjugendring Starnberg; Schreiben vom 16.05.2022
- Gemeinde Andechs; Schreiben vom 19.05.2022

Folgende Behörden /Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme abgegeben:

- Vodafone GmbH
- T-Mobile Deutschland GmbH
- Gemeinde Bernried
- Bayer. Bauernverband
- Bayer. Landesamt f. Denkmalpflege
- Amt für Digitalisierung, Breitband u. Vermessung Landsberg a. Lech

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange:

WWA Weilheim; Schreiben vom 14.04.2022

Stellungnahme	Beschluss
<p>Zum genannten Bebauungsplan nimmt das Wasserwirtschaftsamt Weilheim als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung. Unter Beachtung der nachfolgenden Stellungnahme bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken gegen die vorliegende Bauleitplanung.</p> <p>Wir bitten die Gemeinde, uns die schadlose Beseitigung des gesammelten Niederschlagswassers durch Nachweis der Aufnahmefähigkeit des Untergrundes mit einen Sickertest zu bestätigen In der Begründung 4.6.1 Technische Erschließung wird ein Öltank in Erwägung gezogen. Da</p>	<p>Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Aufgrund der Bodenverhältnisse ist eine Versickerung nicht möglich. Unter Punkt 9.1 ist die Beseitigung des Niederschlagswassers verankert. Somit kann kein Nachweis zur Aufnahmefähigkeit des Niederschlagswassers geführt werden.</p> <p>Die Angaben werden wie folgt korrigiert: Gasanschluss besteht.</p>

es sich um eine AWSV-Anlage handelt, bitten wir die fkS zu hören. Wir regen an über eine Sole-Wasser-Wärmepumpe nachzudenken.

Wir bitten nach Abschluss des Verfahrens um eine Ausfertigung des rechtskräftigen Bebauungsplanes als PDF-Dokument zu übermitteln.

Das Landratsamt Starnberg erhält eine Kopie des Schreibens.

Stellungnahme

1. Grundwasser

Uns liegen keine Grundwasserstandbeobachtungen im Planungsgebiet vor. Der Grundwasserstand muss durch geeignete Erkundungen im Planungsgebiet ermittelt werden. Hierzu ist ein hydrogeologisches Fachgutachten hilfreich.

Sollte eine Auffüllung des Baugebiets in Betracht gezogen werden, ist der Abstand der neu geschaffenen Geländeoberkante zum höchsten Grundwasserstand in den Bebauungsplan zu übernehmen. Bei der Festlegung der Sockelhöhe sind die Grundwasserstände entsprechend zu berücksichtigen.

Vorschlag für Festsetzungen:

„Die Einleitung von Grund-, Drän- und Quellwasser in den öffentlichen Schmutz-/Misch-wasserkanal ist nicht zulässig.“

2. Altlasten und Bodenschutz

2.1 Altlasten und schädliche Bodenveränderungen

Im Bereich des geplanten Bebauungsplanes sind keine Grundstücksflächen im Kataster gem. Art. 3 Bayer. Bodenschutzgesetz (BayBodSchG) aufgeführt, für die ein Verdacht auf Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen besteht.

Vorschlag für Hinweise zum Plan:

„Sollten bei den Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich die zuständige Bodenschutzbehörde (Kreisverwaltungsbehörde) zu benachrichtigen (Mitteilungspflichten gem. Art. 1, 12 Abs. 2 BayBodSchG).“

Zusätzlich wird mit einer Wärmepumpe geheizt.

Wird zur Kenntnis genommen.

Der Absatz wird eingefügt.

Ist bereits unter 10. bei den Hinweisen verankert. Die Formulierung wird gemäß Vorschlag abgeändert.

2.2 Vorsorgender Bodenschutz

Durch das Vorhaben werden die Belange des Schutzgutes Boden berührt. Nach Baugesetzbuch (BauGB) Anlage 1 (zu § 2 Absatz 4 und §§ 2a und 4c) ist für die vorhandenen Böden eine Bestandsaufnahme und Bewertung der im Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) aufgeführten Bodenfunktionen durchzuführen.

Bei Erd- und Tiefbauarbeiten sind insbesondere für Aushub und Zwischenlagerung zum Schutz des Bodens vor physikalischen und stofflichen Beeinträchtigungen die Vorgaben der DIN 18915 und DIN 19731 zu berücksichtigen. Zudem wird empfohlen, im Vorfeld von Baumaßnahmen mit einer Eingriffsfläche > 5.000 m² oder bei Böden mit hoher Funktionserfüllung oder besonders empfindlichen Böden eine bodenkundliche Baubegleitung einschließlich Bodenschutzkonzept, gemäß DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben vorzusehen.

Die Entsorgung von überschüssigem Bodenmaterial sollte zur Vermeidung von Bauverzögerungen und Mehrkosten mit ausreichendem zeitlichem Vorlauf vor Baubeginn geplant werden. Dabei wird die Erstellung einer Massenbilanz „Boden“ mit Verwertungskonzept empfohlen. Oberstes Ziel ist die Vermeidung von Bodenaushub bzw. die Wiederverwendung von Bodenmaterial innerhalb der Baufläche.

Bei überschüssigem Aushubmaterial sind abhängig vom jeweiligen Entsorgungsweg die rechtlichen und technischen Anforderungen (z. B. § 12 BBodSchV, Leitfaden zur Verfüllung von Gruben und Brüchen sowie Tagebauen, LAGA M 20 1997 sowie DepV) maßgeblich.

Vorschläge für Hinweise zum Plan:

„Mutterboden ist nach § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vergeudung und Vernichtung zu schützen. Überschüssiger Mutterboden (Oberboden) oder geeigneter Unterboden sind möglichst nach den Vorgaben des §12 BBodSchV zu verwerten. Es wird empfohlen, hierfür von einem geeigneten Fachbüro ein Verwertungskonzept erstellen zu lassen.“

„Der belebte Oberboden und ggf. kulturfähige Unterboden sind zu schonen, getrennt abzutragen, fachgerecht zwischenzulagern, vor

Die gewünschten Absätze werden übernommen.

Verdichtung zu schützen und möglichst wieder seiner Nutzung zuzuführen.“

„Bei Erd- und Tiefbauarbeiten sind zum Schutz des Bodens vor physikalischen und stofflichen Beeinträchtigungen sowie zur Verwertung des Bodenmaterials die Vorgaben der DIN 18915 und DIN 19731 zu berücksichtigen.“

„Das Befahren von Boden ist bei ungünstigen Boden- und Witterungsverhältnissen möglichst zu vermeiden. Ansonsten sind Schutzmaßnahmen entsprechend DIN 18915 zu treffen.“

„Es wird empfohlen, entsprechend DIN 19639, die Baumaßnahme in der Planungs- und Ausführungsphase von einer qualifizierten bodenkundlichen Baubegleitung beaufsichtigen zu lassen.“

„Zulieferung von Bodenmaterial: Soll Bodenmaterial i. S. d. § 12 BBodSchV zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht verwendet werden, sind die Anforderung des § 12 BBodSchV einzuhalten.“

2.3 Wasserversorgung

Außer der Wassergewinnungsanlage Pfaffenberg steht der Gemeinde Tutzing als Unternehmerin der Trinkwasserversorgung zur Deckung des Wasserbedarfs die Wassergewinnungsanlage Kerschlach mit den Brunnen I und III Kerschlach im Gemeindegebiet Pähl, Landkreis Weilheim-Schongau, zur Verfügung.

Die Brunnen I, II und III Wieling innerhalb des nicht schützbares Gewinnungsgebietes Wielinger Becken dürfen lediglich in einer unausweichlichen Notsituation (insbesondere zur Kompensation bei unvorhersehbarem Ausfall anderer Gewinnungsanlagen) zu einer Wasserförderung entsprechend der zur Kompensation erforderlich werdenden Entnahmemenge verwendet werden.

Aus den zur Verfügung stehenden Wassergewinnungsanlagen Pfaffenberg und Kerschlach dürfen gem. Bescheid des Landratsamtes Starnberg vom 07.07.2021 insgesamt 700.000 m³/a entnommen werden. Die Jahresentnahmemenge lag in den Jahren 2016 bis 2020 zwischen 597.000 m³/a und 634.000 m³/a und im Mittel bei rund 617.000 m³/a. Es stehen somit ausreichend Reserven für die Wasserversorgung zur Verfügung. Insofern

Wird zur Kenntnis genommen

besteht mit dem vorliegenden Plan Einverständnis.

Sämtliche Neubauten sind an die zentrale Wasserversorgungsanlage anzuschließen. Die hierzu erforderliche Wasserverteilung ist so auszuführen, dass ausreichende Betriebsdrücke und auch die Bereitstellung von Löschwasser im Brandfall über die öffentliche Anlage gewährleistet sind.

3. Abwasserentsorgung

Wird zur Kenntnis genommen

3.1 Allgemeines

Das gemeindliche Abwasserbeseitigungskonzept ist vor Verwirklichung des Bebauungsplanes fortzuschreiben.

3.2 Häusliches Schmutzwasser

Wird zur Kenntnis genommen

Im Bereich des geplanten Bebauungsplans ist die Entwässerung im Trennsystem vorgesehen. Die Einleitung von Niederschlagswasser in den Schmutzwasserkanal ist daher nicht zulässig. Soll dennoch Niederschlagswasser aus stark oder außergewöhnlich belasteten Flächen über den Schmutzwasserkanal zur Kläranlage abgeleitet werden, ist die Leistungsfähigkeit von Kanal (inkl. Sonderbauwerke) und Kläranlage nachzuweisen.

3.3 Niederschlagswasser

Wird zur Kenntnis genommen

Gemäß §55 Abs. 2 WHG soll Niederschlagswasser ortsnah versickert werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Die Aufnahmefähigkeit des Untergrundes ist mittels Sickertest nach Arbeitsblatt DWA-A 138, Anhang B, exemplarisch an repräsentativen Stellen im Geltungsbereich nachzuweisen.

Sollten die Untergrundverhältnisse eine oberflächennahe Versickerung nicht oder nicht flächendeckend zulassen, ist von der Gemeinde ein Konzept zur schadlosen Niederschlagswasserbeseitigung der öffentlichen und privaten Flächen aufzustellen. Es reicht nicht aus, die Grundstückseigentümer zur dezentralen Regenwasserversickerung zu verpflichten. Schützende Deckschichten dürfen nicht durchstoßen werden. Bei schwierigen hydrologischen Verhältnissen sollten alle Möglichkeiten zur Reduzierung und Rückhaltung des Regenwasseranfalles (z.B.

durch Gründächer) genutzt werden.

Der Bauleitplanung muss eine Erschließungskonzeption zugrunde liegen, nach der das anfallende Niederschlagswasser schadlos beseitigt werden kann. Die Sicherheit gegen Überflutung bzw. einer kontrollierten schadlosen Überflutung des Grundstücks muss rechnerisch nachgewiesen werden (Überflutungsnachweis). Ein schlüssiges Konzept ist aus den vorliegenden Unterlagen nicht ersichtlich. Es ist als Nachweis einer ordnungsgemäßen Erschließung notwendig und daher (ggf. in Verbindung mit einem Generalentwässerungsplan) nachzureichen.

Die Kommune ist zur Beseitigung des Niederschlagswassers verpflichtet. Sie kann dieses Benutzungsrecht dem Grundstückseigentümer nur dann versagen, soweit ihm eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist.

Für die Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer ist eine quantitative Beurteilung nach LfU Merkblatt 4.4/22 / DWA-M 153 erforderlich. Sofern diese ergibt, dass vor Einleitung eine Drosselung erforderlich ist, sind die dazu erforderlichen Rückhalteflächen im Bebauungsplan festzusetzen.

Vorschlag zur Änderung des Plans:

Festsetzung der Flächen, die für die Versickerung, Ableitung bzw. Retention von Niederschlagswasser erforderlich sind (entsprechend der Erschließungskonzeption).

Vorschlag für Festsetzungen

„Bei Stellplätzen, Zufahrten und Zugängen sind für die Oberflächenbefestigung und deren Trag-schichten nur Materialien mit einem Abflussbeiwert kleiner oder gleich 0,7 zu verwenden, wie z.B. Pflasterung mit mind. 30 % Fugenanteil, wasser- und luftdurchlässige Betonsteine, Rasengittersteine, Rasenschotter, wassergebundene Decke.“

„Flachdächer (0 Grad-15 Grad) sind mindestens mit einem Anteil von 60% der Dachflächen - ausgenommen Flächen für technische Dachaufbauten - bei einer Substratschicht von mindestens 8 cm mit Gräsern und Wildkräutern zu bepflanzen und so zu unterhalten. Ausnahmen für Anlagen zur Gewinnung von Solarenergie können

Flächen für die Versickerung sind aufgrund der gegebenen Bodenverhältnisse nicht möglich. Eine Festsetzung von Retentionsflächen entsprechend einer Erschließungskonzeption kann erst nach konkretisierter Planung vorgelegt werden.

Die gewünschten Absätze zur Oberflächenbefestigung bzw. Begrünung der Dachflächen werden übernommen.

zugelassen werden.“

„Niederschlagswasser, welches nicht auf Grundstücken, auf denen es anfällt, versickert oder als Brauchwasser genutzt werden kann, ist Retentionsflächen zuzuführen und dort zur Versickerung zu bringen, bzw. falls dies nicht möglich ist, ggf. gepuffert direkt in ein Gewässer oder nach den Maßgaben der kommunalen Entwässerungssatzung in einen öffentlichen Misch- oder Regenwasserkanal einzuleiten.“

Rückstausicherung:

„Bei der Erstellung der Wohnbebauung und der Grundstücksgestaltung (Zugänge, Lichtschächte, Einfahrten etc.) ist die Rückstauenebene zu beachten. Unter der Rückstauenebene liegende Räume und Entwässerungseinrichtungen müssen gegen Rückstau aus der Kanalisation gesichert werden.“

Vorschlag für Hinweise zum Plan:

„Anlagen zur Ableitung von Niederschlagswasser sind so zu unterhalten, dass der Wasserabfluss dauerhaft gewährleistet ist. Die Flächen sind von Abflusshindernissen frei zu halten. Überbauen oder Verfüllen, Anpflanzungen, Zäune sowie die Lagerung von Gegenständen, welche den Zu- und Abfluss behindern oder fortgeschwemmt werden können, sind unzulässig. Für die Versickerung vorgesehene Flächen sind vor Verdichtung zu schützen. Deshalb sind die Ablagerung von Baumaterialien, Bodenaushub oder das Befahren dieser Flächen bereits während der Bauzeit nicht zulässig.“

„Grundsätzlich ist für eine gezielte Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser oder eine Einleitung in oberirdische Gewässer (Gewässerbenutzungen) eine wasserrechtliche Erlaubnis durch die Kreisverwaltungsbehörde erforderlich. Hierauf kann verzichtet werden, wenn bei Einleitungen in oberirdische Gewässer die Voraussetzungen des Gemeingebrauchs nach § 25 WHG in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 Nr. 2 BayWG mit TREN OG (Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer) und bei Einleitung in das Grundwasser (Versickerung) die Voraussetzungen der erlaubnisfreien Benutzung im Sinne der NWFreiV (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung) mit TRENGW (Technische Regeln für das zum schadlosen Einleiten

Die Forderung kann erst nach Konkretisierung der Planung erfolgen. Als Festsetzung kann aus diesem Grund nur das bislang angedachte Konzept der Niederschlagswasserbeseitigung in den Tristallgraben festgesetzt werden.

Es ist keine Wohnbebauung zulässig.

Der Absatz wird aufgenommen.

Die Forderung kann erst nach Konkretisierung der Planung bzw. bei den weitergehenden Planungen erfüllt werden.

<p>von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser) erfüllt sind.“</p> <p>„Hinweise zur Bemessung und Gestaltung von erforderlichen Behandlungsanlagen für verschmutztes Niederschlagswasser von Straßen sind den einschlägigen Technischen Regeln zu entnehmen.“</p> <p>4. Zusammenfassung Gegen den Bebauungsplan bestehen keine grundlegenden wasserwirtschaftlichen Bedenken, wenn obige Ausführungen berücksichtigt werden.</p>	<p>Wird nicht aufgenommen, da die Erschließungsstraße bereits besteht</p> <p>wird zur Kenntnis genommen</p>
---	---

Kreisbrandinspektion; Schreiben vom 20.04.2022

Stellungnahme	Beschluss
<p>Gemäß §§ 3 und 4 BauGB haben Sie uns den o. a. Bebauungsplan zur Stellungnahme vorgelegt. Diese lautet wie folgt:</p> <p>1. Löschwasserversorgung</p> <p><u>1.1 Allgemeine Hinweise zur Löschwasserversorgung außerhalb der Stellungnahme</u></p> <p>- Als Grundschatz bezeichnet man den Brandschutz für Wohngebiete, Gewerbegebiete, Mischgebiete und Industriegebiete ohne erhöhtes Sach- und Personenrisiko. Der Löschwasserbedarf ist für den Löschbereich in Abhängigkeit von der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung nach dem DVGW-Arbeitsblatt W405 „Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung“ für eine Löschzeit von 2 Stunden zu ermitteln. Der Löschbereich erfasst sämtliche Löschwasserentnahmemöglichkeiten in einem Umkreis von 300m um das Brandobjekt. (Rechtsgrundlagen: DVGW-Arbeitsblatt W405, Ar1.12 BayBo2008)</p> <p>2. Erschließung</p> <p><u>2.1 Sonderbauten</u></p> <p>Der Kreisbrandinspektion Starnberg ist bewusst, dass die brandschutztechnischen Belange von Sonderbauten nicht in einem Bebauungsplan planerisch darstellbar sind und diese auf Grund dessen im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens nicht abschließend beurteilt werden können.</p>	<p>Das Schreiben der Kreisbrandinspektion Starnberg wird bei den weitergehenden Planungen beachtet.</p> <p>Löschwassermengen stehen in Abhängigkeit zu den Baumaßnahmen. Damit würde eine Aufnahme irreführend sein.</p>

<p>nen. Wir verweisen daher auf eine abschließende Beurteilung im Baugenehmigungsverfahren. Wir weisen jedoch bereits jetzt darauf hin, dass bei Sonderbauten Feuerwehrflächen (gem. DIN 14090 bzw. „Richtlinien über die Flächen für die Feuerwehr“) i. d. R. auf Grund der Nutzung erforderlich sind. Wir empfehlen diese Flächen gem. DIN 14090 bereits im Bebauungsplanverfahren entsprechend zu berücksichtigen, um im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens keine erneute Bebauungsplanänderung durchlaufen zu müssen.</p> <p>3. Zweiter Flucht- und Rettungsweg</p> <p><u>3.1 Sonderbauten</u></p> <p>Wir weisen darauf hin, dass die Sicherstellung des zweiten Flucht- und Rettungsweges für nicht ebenerdige Geschosse von Sonderbauten gem. Art. 2 Abs. 4 BayBO 2008 nicht mehr über Rettungsgeräte der Feuerwehr (tragbare Leitern, Hubrettungsfahrzeuge) auf Grund der zu erwartenden Personenzahlen erfolgen kann. Der zweite Flucht- und Rettungsweg ist baulich herzustellen. Wir empfehlen, entsprechende Auflagen als „textlichen Hinweis“ aufzunehmen.</p>	
---	--

Amt f. Ernährung Landwirtschaft u. Forsten; Schreiben vom 25.04.2022

Stellungnahme	Beschluss
<p>Zu o. g. Verfahren möchten wir uns wie folgt äußern:</p> <p><u>Aus dem Bereich Landwirtschaft:</u></p> <p>Diese Bauleitplanung darf bestehende landwirtschaftliche Betriebe in ihrer Entwicklung nicht beeinträchtigen. Darüber hinaus darf die Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen nicht beeinträchtigt werden. Ortsübliche landwirtschaftliche Emissionen sind in jedem Fall zu dulden. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass bei allen Vorhaben der Verbrauch an landwirtschaftlichen Flächen auf ein Minimum zu reduzieren ist.</p> <p><u>Aus dem Bereich Forsten:</u></p> <p>Seitens des Bereichs Forsten bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Absatz zur Duldung landwirtschaftlicher Emissionen wird unter Punkt 13 im Textteil eingefügt.</p>

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.	
--	--

Regierung von Oberbayern; Schreiben vom 03.05.2022

Stellungnahme	Beschluss
<p>Die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde gibt folgende Stellungnahme zur o.g. Bauleitplanung ab.</p> <p>Planung Die Gemeinde Tutzing plant die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erweiterung der Kindertagesstätte an der Traubinger Straße sowie zur Errichtung von Einheiten für soziale Zwecke zu schaffen. Der ca. 1,7 ha große Planbereich befindet sich westlich des Hauptortes in ca. 280 m Entfernung zum Siedlungsrand. Der südliche Teilbereich ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan bereits als Gemeinbedarfsläche "Kinderhaus Tutzing / Kinderhaus Zwergerlalm / Rettungswache Tutzing" dargestellt, der nördliche Teilbereich ist derzeit als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die Fläche soll nun als Sondergebiet 1 mit der Zweckbestimmung Kindertagesstätte im südlichen und als Sondergebiet 2 mit der Zweckbestimmung Soziale Zwecke im nördlich angrenzenden Teilbereich dargestellt werden.</p> <p>Bewertung</p> <p><i>Bildung</i> Gemäß dem Ziel 8.3.1 des LEP (Landesentwicklungsprogramm Bayern) sind Kinderbetreuungsangebote [...] in allen Teilräumen flächendeckend und bedarfsgerecht vorzuhalten.</p> <p><i>Siedlungsstruktur</i> Gemäß LEP 3.3 (Z) soll eine Zersiedelung der Landschaft vermieden werden. Neue Siedlungsflächen, die zum dauerhaften und mindestens regelmäßig vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt werden sollen, sind daher möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen. Die geplante Erweiterung in Richtung Norden ist aus planerischer Sicht sehr kritisch zu sehen. Sie zielt auf die Festigung und Weiterentwicklung einer Streubebauung in deutlich abgesetzter Lage vom Ortsrand ab. Durch die Planung wird eine ungünstige Siedlungsentwicklung</p>	<p>Der Einwand wurde im parallel laufenden 27. Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan wie folgt abgewogen:</p> <p><i>„Der Einwand wird berücksichtigt, indem die Planung grundsätzlich überarbeitet wurde: So wird das Kitagelände nun auf Flurstück 1295/46, Gemarkung Traubing um eine 15 m breite Erweiterungsfläche mit einem Baufenster 20 m x 8 m, die in Verbindung zu der bestehenden Kita steht, geringfügig ergänzt (vgl. dazu auch Bebauungsplan). Anzumerken ist, dass auf dem Flurstück 1295/46, Gemarkung Traubing im Rahmen der Flüchtlingskrise im Jahr 2015 und nachfolgend Notunterkünfte für Flüchtlinge untergebracht waren. Hier soll nun auf deutlich geringerer Fläche eine der Kita angeschlossene Jurte errichtet werden. Die umliegenden Flächen werden naturnah als extensiv genutzte Wiese mit Obstbäumen gestaltet. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass die Planung nur in geringem Maße in das Natura-2000-Gebiet hineinreicht und innerhalb des Schutzgebietes keine Lebensraumtypen betroffen sind. Zudem wird der regionale Grünzug durch die vorliegende Planung nicht erheblich beeinträchtigt.“</i></p>

weiter verfestigt und einer Zersiedelung der Landschaft Vorschub geleistet.

Der Planbereich grenzt im Süden direkt an die im Flächennutzungsplan als Gemeinbedarfsfläche dargestellten Bereich der bestehenden Kindertagesstätte an. Im Zuge der Erweiterung dieser würde die bisherige Nutzungscharakteristik beibehalten. Die Planung wäre in diesem Fall an eine geeignete Siedlungsfläche angebunden.

Um den Belangen einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung Rechnung zu tragen, ergibt sich zudem aus LEP 3.1 (G), LEP 3.2 (Z) und § 1 Abs. 3 BauGB (Planungserfordernis) die Anforderung für die Bauleitplanung, dass der Bedarf einer Flächenneuanspruchnahme unter Berücksichtigung der demographischen Entwicklung konkret und nachvollziehbar darzulegen ist.

Laut Planunterlagen steht für das Sondergebiet 2 mit Zweckbestimmung Soziale Zwecke noch keine endgültige Nutzung fest. Das Sondergebiet soll künftig zur Erweiterung der bestehenden Kindertagesstätte sowie der Unterbringung gemeindeeigener sozialer Einrichtungen dienen. Grundsätzlich ist der Standort aufgrund der abgesetzten Lage für eine weitere Siedlungstätigkeit (über die Kindergartennutzung hinaus) nicht geeignet. Daher sind für eine abschließende Bewertung konkrete Angaben zum Bedarf sowie zur zukünftigen Nutzung der geplanten Flächenneuanspruchnahme in den Planunterlagen zu ergänzen.

Wir weisen an dieser Stelle daraufhin, dass die Errichtung gemeindeeigener sozialer Einrichtungen, welche nicht der Erweiterung der bestehenden Kindertagesstätte dienen, im Sinne einer nachhaltigen und Ressourcen schonenden Siedlungsentwicklung in der Nähe der Mitarbeiter und Nutzer - möglichst in funktionalem Zusammenhang mit ähnlichen und ergänzenden Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen (z.B. Turnhalle, Bücherei, Kirche, Lebensmittelmärkte und -handwerker) - und angebunden an den öffentlichen Personennahverkehr realisiert werden sollten.

Natur und Landschaft

Der Planbereich liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Starnberger See und westlich angrenzende Gebiete“ sowie im Regionalen Grünzug Nr.: 7 „Starnberger See / Würmtal sowie flankierende Waldkomplexe“, zudem überlappt der nördliche Teilbereich mit dem FFH-Gebiet „Moränenlandschaft zwischen

Ammersee und Starnberger See“.

Grundsätzlich sollen gemäß LEP 7.1.5 (G) ökologisch bedeutsame Naturräume erhalten und entwickelt werden.

Gemäß Regionalplan München (RP 14) ist es von besonderer Bedeutung, Natur und Landschaft in allen Teilräumen der Region zu sichern und zu entwickeln (vgl. RP 14 B I 1.1.1 (G)).

Wir bitten daher bezüglich der Lage im LSG um eine Abstimmung der Planung mit der unteren Naturschutzbehörde.

Bezüglich der Lage im FFH-Gebiet empfehlen wir eine enge Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde.

Laut RP 14 B II 4.2.2 (Z) sollen regionale Grünzüge der Verbesserung des Klimas und zur Sicherung eines ausreichenden Luftaustausches, der Gliederung der Siedlungsräume sowie der Erholungsvorsorge in Siedlungsgebieten und siedlungsnahen Bereichen dienen. Die regionalen Grünzüge sollen über die in bestehenden Flächennutzungsplänen dargestellten Siedlungsgebiete hinaus nicht geschmälert und durch größere Infrastrukturmaßnahmen nicht unterbrochen werden. Planungen und Maßnahmen sollen im Einzelfall möglich sein, soweit die jeweilige Funktion gemäß RP 14 B II 4.2.2 (Z) nicht entgegensteht.

Das Westufer des Starnberger Sees stellt einen wichtiges Kaltluftentstehungsgebiet dar. Es dient zur Verbesserung des Bioklimas und der Frischluftversorgung der umliegenden bevölkerungsreichen Orte und des Oberzentrums München (vgl. Begründung zu RP 14 III 4.2.2).

Es ist sicherzustellen, dass durch die aufgrund der o.g. Planung ermöglichten, flächenmäßig erweiterten Nutzung, keine der drei Funktionen des regionalen Grünzuges entsprechend beeinträchtigt werden. Konkret ist ein fachkompetenter Nachweis zu führen, dass die Grünzugsfunktionen trotz der Planung aufrechterhalten werden können (vgl. B RP 14 B II 4.6.1).

Ergebnis

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist eine abschließende Bewertung der Planunterlagen nicht möglich.

Hierfür sind die Planunterlagen um folgende Angaben zu ergänzen:

- Konkrete und nachvollziehbare Darlegung des Bedarfs der geplanten Flächenneuanspruch-

<p>nahme, inkl. geplanter Nutzung. - Fachkompetenter Nachweis bezüglich der Vereinbarkeit mit den Funktionen des regionalen Grünzuges.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	
--	--

Abwasserverband Starnberger See; Schreiben vom 06.05.2022

Stellungnahme	Beschluss
<p>Als einem Träger öffentlicher Belange wurden dem Abwasserverband Starnberger See von der Gemeinde Tutzing mit Schreiben vom 08.04.2022 die Unterlagen für obiges Bauleitverfahren zugesandt.</p> <p>Aufgabe des Abwasserverbandes ist es, Stellung zum vorliegenden Bebauungsplan im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange hinsichtlich der Entwässerungssituation zu nehmen.</p> <p>1.) Veranlassung Da sich am Bedarf weiterer Krippen- und Kindertargruppen nichts geändert hat, und sich die Gemeinde Tutzing zudem Flächen zur Errichtung von Einheiten für soziale Zwecke sichern will, beabsichtigt die Gemeinde Tutzing den Bebauungsplan Nr. 83 „Kindertagesstätte an der Traubinger Straße 67“ zu erweitern, um die planerischen Voraussetzungen für die Errichtung sozialer Einrichtungen im Anschluss an die bestehende BRK-Kindertagesstätte zu schaffen.</p> <p>1.2) Geltungsbereich Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes betrifft die Flurstücke Fl. Nrn. 1295/45, 1295/46 und Teilbereiche von 1552/4 Gemarkung Traubing und Flurstück Fl. Nr. 236/3 der Gemarkung Tutzing.</p> <p>2.) Abwasserbeseitigung</p> <p>Der Abwasserverband Starnberger See unterhält die Abwasserentsorgung im Trennsystem (Trennverfahren). Hierfür sind getrennte Leitungs- und Kanalsysteme für die Ableitung von Schmutzwasser und für Niederschlagswasser angelegt. Das Trennsystem entlastet auf diese Weise die Kläranlage Starnberg von großen Wassermengen aus Niederschlagsereignissen.</p>	<p>Die Stellungnahme des Abwasserverbands Starnberger See wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen und bei den weitergehenden Planungen beachtet.</p>

2.1 Schmutzwasserbeseitigung

Der Bebauungsplan Nr. 83 „Kindertagesstätte an der Traubinger Straße 67“ geht einher mit dem Anschluss an die zentrale Abwasseranlage des Abwasserverbandes Starnberger See.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um die Ableitung von sog. häuslichem Abwasser; spezielle gewerbliche Abwässer sind entsprechend vorzubehandeln bzw. gesondert zu entsorgen. Solche gewerblichen und/oder industrielle Abwasserableitungen sind in den Unterlagen nicht beschrieben.

Der Abwasserverband Starnberger See unterhält auf dem Flurstück 1552/4, Traubinger Straße, einen Schmutzwasserkanal, an welchen die Flurstücke 1295/45, 1295/46 angeschlossen werden können (unabhängig von der derzeitigen Anschlusssituation).

Über den Ringkanal wird somit das Abwasser der Kläranlage Starnberg zugeführt, die die entsprechende Reinigung des Abwassers mit Ableitung in den Vorfluter (Würm) sicherstellt.

Die Erschließungssicherheit des Vorhabens gilt schmutzwassertechnisch, unter Beachtung der notwendigen Leitungsrechte, als gegeben.

Bei eventuell vorgesehenen Flurstücksteilungen oder zukünftigen neuen Leitungsverlegungen über mehrere Flurstücke hinweg ist auf gegebenenfalls notwendige Grunddienstbarkeiten / Leitungsrechte zu achten!

Der Abwasserverband ist bei derartigen Vorhaben nach Möglichkeit bereits im Vorfeld mit einzubinden.

Die entsprechenden Planunterlagen zur Genehmigung eines gegebenenfalls erforderlichen Entwässerungsplans sind beim AV Starnberger See gesondert einzureichen.

Im Rahmen der hier beschriebenen Stellungnahme zum Bebauungsplan wird die Anschlusssicherheit beurteilt, die Prüfung eines Entwässerungsplans wird dadurch nicht ersetzt und muss noch gesondert erfolgen.

2.2.) Niederschlagswasserbeseitigung

Der Abwasserverband Starnberger See unterhält im Bereich des Bebauungsplanes keinen Niederschlagswasserkanal in welche eingeleitet werden könnte. Das vorliegende Bodengutachten schließt die Möglichkeit der Versickerung aus.

Im Vorentwurf Begründung unter Punkt 7.4 Niederschlagswasserbeseitigung wird auf das Einleiten in den Tristallgraben hingewiesen, hierfür werden Leitungsrechte benötigt, die zurzeit dem Abwasserverband nicht vorliegen.

Die Erschließungssicherheit des Vorhabens gilt niederschlagswassertechnisch, unter Beachtung der notwendigen Leitungsrechte, als gegeben.

Bei eventuell vorgesehenen Flurstücksteilungen oder zukünftigen neuen Leitungsverlegungen über mehrere Flurstücke hinweg ist auf gegebenenfalls notwendige Grunddienstbarkeiten / Leitungsrechte zu achten! Der Abwasserverband ist bei derartigen Vorhaben nach Möglichkeit bereits im Vorfeld mit einzubinden.

Wie für die Schmutzwasserableitung gilt auch für die Niederschlagswasserableitung, dass die entsprechenden Planunterlagen zur Genehmigung des Entwässerungsplans beim AV Starnberger See gesondert einzureichen sind. Im Rahmen der hier beschriebenen Stellungnahme zum Bebauungsplan wird die Anschlusssicherheit beurteilt, die Prüfung des Entwässerungsplans wird dadurch nicht ersetzt und muss noch erfolgen.

3.) Ableitung von Grund-, Hang- und Quellwasser

Durch mögliche bauliche Verdichtungen und Hangbauweisen könnte Quell- oder Schichtenwasser angetroffen werden.

Deren Einleitung in Kanäle des Abwasserverbandes Starnberger See ist gemäß Entwässerungssatzung nicht gestattet, da es sich nicht um Abwasser handelt. Entsprechende Voruntersuchungen des Baugrunds sind hier empfehlenswert. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass beim Bau auftretendes Grund-, Hang- und Quellwasser nicht vom AV Starnberger See abgeleitet wird. Der AV Starnberger See übernimmt für eventuell auftretende Schäden keinerlei Haftung.

4.) Nachweis des Überflutungsschutzes und des Notwasserweges

Bei Grundstücken über 800 m² abflusswirksamer Gesamtfläche ist gemäß Entwässerungssatzung des Abwasserverbandes Starnberger See das Rückhaltevermögen des entsprechenden Grundstückes bezogen auf das 5-minütige, 30-

<p>jährliche Regenereignis nachzuweisen. Damit wird sichergestellt, dass beim Versagen der vorhandenen Regenrückhaltungen auf den Grundstücken Beeinträchtigungen angrenzender Grundstücke aus Starkniederschlägen ausgeschlossen werden können.</p> <p>Zudem ist für den Katastrophenfall mit einem 5-minütigem, 100-jährlichen Regenereignis der sog. Notwasserweg nachzuweisen. Dieser Weg soll aufzeigen, wohin Oberflächenwasser aus entsprechenden Starkregenereignissen fließt, wenn es beim Versagen der Rückhalteinrichtungen auf den Grundstücken nicht mehr zurückgehalten werden kann. Auf diese Weise wird die Möglichkeit zur systematischen Darlegung geschaffen, welche Gebiete bzw. Grundstücke einem erhöhten Gefährdungspotential durch Niederschlagsabflüsse aus Starkniederschlagsereignissen unterliegen.</p> <p>5.) Ergänzung / Sonstiges</p> <p>Eine eventuell notwendige temporäre Ableitung von Baugrubenwasser (Grundwasserabsenkung) o.ä. ist rechtzeitig beim Abwasserverband (Einleitgenehmigung) und beim Landratsamt (Wasserrecht) zu beantragen.</p> <p>Im Übrigen ist die Entwässerungssatzung (EWS) des Abwasserverbandes nebst Zusätzlichen Technischen Bestimmungen (ZTB) grundsätzlich zu beachten und rechtlich bindend!</p>	
--	--

Untere Immissionsschutzbehörde, LRA Starnberg; Schreiben vom 11.05.2022

Stellungnahme	Beschluss
<p>Die Untere Immissionsschutzbehörde nimmt zur vorliegenden Bebauungsplanänderung wie folgt Stellung:</p> <p><u>Umweltbericht:</u> Unter Ziffer 2.3.7 ist ein im Norden an das Plangebiet anschließender landwirtschaftlicher Betrieb genannt sowie ein Gutachten von Müller-BBM, aus dem hervorgeht, dass aufgrund der landwirtschaftlichen Gerüche in einem markierten Bereich des BP keine Wohnnutzung zulässig ist. Weder ist ein entsprechender Bereich im Plan markiert noch liegt uns ein Gutachten vor. Zudem ist im Luftbild kein landwirtschaftlicher Betrieb</p>	<p>Bei der Aussage im Umweltbericht handelt es sich um einen Fehler (Übertrag aus einem anderen Projekt). Zum vorliegenden Projekt wurde keine schalltechnische Untersuchung durchgeführt. Der Umweltbericht wird redaktionell angepasst.</p>

<p>nördlich des Plangebiets zu erkennen. Wir bitten den Sachverhalt zu überprüfen.</p> <p>Ansonsten bestehen aus immissionsschutzfachlicher Sicht keine Bedenken und Anregungen.</p>	
--	--

Staatl. Gesundheitsamt; Schreiben vom 12.05.2022

Stellungnahme	Beschluss
<p>Vielen Dank für die Beteiligung an der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Kindertagesstätte an der Traubinger Straße 67“ Fl. Nr. 1295/45, Fl. Nrn. 1295/46, 1552/4 Teilflächen, Gemarkung Traubing und Fl. Nr. 236/3, Gemarkung Tutzing sowie an der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 83 „Kindertagesstätte an der Traubinger Straße 67“ Fl. Nr. 1295/45, Fl. Nrn. 1295/46, 1552/4 Teilflächen Gemarkung Traubing und Fl. Nr. 236/3 Gemarkung Tutzing.</p> <p>Der Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes befindet sich nach unserer Kenntnis derzeit weder in festgesetzten noch in geplanten Wasserschutzgebieten.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zum Flächennutzungsplan haben wir keine Einwände oder Anregungen. • Die Begründung des Bebauungsplanes bitten wir unter Punkt 7.3 Abs. 2 (Regenwassernutzung) wie folgt zu ergänzen: Entsprechende Anlagen sind dem Gesundheitsamt gemäß § 13 Abs. 4 TrinkwV anzuzeigen. Des Weiteren wird auf die Vorgaben gemäß § 17 Absatz 6 TrinkwV verwiesen. <p>Zum Thema Legionellen in der Hausinstallation wird bereits in der Begründung unter Punkt 4.6.1 auf das DVGW-Arbeitsblatt W551 verwiesen.</p> <p>Abfallentsorgung und Beseitigung von Niederschlags- und Abwasser sind ebenfalls geregelt.</p> <p>Für eventuelle Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen und die Begründung wie angeregt ergänzt.</p>

AWISTA Starnberg; Schreiben vom 12.05.2022

Stellungnahme	Beschluss
<p>Wir erhielten o.g. Bebauungsplan sowie den dazugehörigen Flächennutzungsplan.</p> <p>Mit dem Hinweis unter 4.6. in der Begründung des Bebauungsplans sind die Belange des A-WISTA-Starnberg KU ausreichend berücksichtigt.</p> <p>Jedoch wollen wir zum Text in der Begründung anmerken, die von Ihnen angegebenen Paragraphen zu entfernen.</p>	<p>Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen. Die Paragraphen im Text der Begründung werden entfernt.</p>

Bund Naturschutz; Schreiben vom 13.05.2022

Stellungnahme	Beschluss
<p>Der BUND Naturschutz (BN), vertreten durch die Kreisgruppe Starnberg, bedankt sich für die Beteiligung an den 0. g. Verfahren und nimmt wie folgt Stellung.</p> <p>Der BN ist nicht einverstanden mit der vorliegenden Planung. Es ist uns völlig unverständlich, wie ein Eingriff in die Landschaft, noch dazu in ein FFH-Gebiet erfolgen kann, wenn dafür gem. S. 11 der Begründung zur BPlan-Änderung „keine endgültige Nutzung feststeht“. Der Detaillierungsgrad der Bauplanung ist enorm, was auf konkrete, nicht näher ausgeführte Ideen schließen lässt, auch wenn gem. S. 12 „fließende Baugrenzen festgesetzt“ werden. Landschaft ist keine Verfügungsmasse. Die Begründung in der Zusammenfassung des Umweltberichts auf S. 16, dass „der Verlust der Vegetation ausgeglichen“ werden kann, ist fehlerhaft, da zwar „die Errichtung der Kita im öffentlichen Interesse“ liegen würde - diese ist aber eben nicht Gegenstand des Bebauungsplans. Es wird stattdessen, wie auf S. 11 erwähnt, „keine endgültige Nutzung“ festgestellt.</p> <p>Da gem. S. 16 der Begründung der Lebensraumtyp (LRT) 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“ betroffen ist, der in einer Rückmeldung der EU an die Bundesregierung, v. a. Bayern und dort den Bereich südlich von München betreffend, als massiv defizitär genannt wurde, wäre ein Verlust genau dieses LRT denkbar schlecht. Daher wird falsch geschlossen, dass „der mit der Planung verbundene Verlust als tolerabel einzustufen“ wäre. Denn</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>

das Vertragsverletzungsverfahren der EU speziell für diesen LRT läuft bereits und verbietet eine Minderung der Fläche.

Wir gehen davon aus, dass es auch im Sinne der Gemeinde ist, die Eingriffe in das Landschaftsschutzgebiet (LSG) zu minimieren und in das betroffene FFH-Gebiet zu verhindern. Die, auch unserer Meinung nach, für die Kindererziehung günstige Lage darf in keinem Fall überstrapaziert werden. Außerdem ist die Gefahr einer Ausweitung der Bebauung, auch auf die andere Straßenseite, bisher verhindert worden - ist aber jetzt mit dieser Bebauungsplanung Tür und Tor geöffnet.

Daher schlagen wir vor:

a) Auf den Eingriff in das FFH-Gebiet wird verzichtet, denn der schmalen Korridor im Norden, der das FFH Gebiet um die Deixlfurter Seen mit dem FFH-Gebiet um die Geigerfilzen nach Feldafing verbindet, und der o. g. LRT würden zerstört. Dies widerspräche noch dazu dem Ziel der FFH-Gesetzgebung, natürliche Areale zu vernetzen.

Es gibt u.E. gute Alternativen, den Flächenverbrauch auch im LSG stark zu vermeiden und die Zersiedelung im Außenbereich der Gemeinde zu verringern:

- Ein Gebäude kann im Bereich des Waldorf-Kindergartens zur Straße hin entstehen.
- Ein Gebäude hat Platz südlich des Rotkreuz-Kindergartens in Richtung Ort.
- Alternativ wird in der südlich oder westlich angrenzenden Wiese gebaut.
- Parkplätze müssen nur für das Personal vorgesehen werden, nur ein kleiner Bereich für das Bringen und Abholen der Kinder.

b) Als Ausgleichsfläche die westlich angrenzende Wiese auszuweisen, ist völlig unzureichend. Diese Wiese befindet sich z. T. bereits in naturnahem Zustand, es wäre nur eine Umetikettierung. Als Ausgleichsfläche soll eine zu entwickelnde, z.B. eine derzeit versiegelte, Fläche gefunden werden.

Zu a) Um die naturschutzfachlichen Einwände zu würdigen, wurde die Planung grundsätzlich überarbeitet: So wird das Kitagelände nun auf Flurstück 1295/46, Gemarkung Traubing um eine 15 m breite Erweiterungsfläche mit einem Baufenster von 20 m x 8 m ergänzt. Auf dem Flurstück 1295/46, Gemarkung Traubing waren im Rahmen der Flüchtlingskrise im Jahr 2015 und nachfolgend Notunterkünfte für Flüchtlinge untergebracht. Im Gegensatz dazu soll nun auf begrenzter Fläche eine der Kita angeschlossene Jurte errichtet werden. Die umliegenden Flächen werden naturnah als extensiv genutzte Wiese mit Obstbäumen gestaltet. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass die Planung nur in geringem Maße in das Natura-2000-Gebiet hineinreicht und innerhalb des Schutzgebietes keine Lebensraumtypen betroffen sind.“

Zu b) Dem Einwand wird widersprochen. Im Plan Nr. 3 zum Umweltbericht wird ausgeführt, dass es sich bei dem Bestand derzeit um eine überwiegend nur locker mit jungen Fichten bestehende Feuchtwiesenbrache handelt. Ohne Pflege würde der Bereich verbuschen und der offene Charakter der Landschaft ginge verloren. Der Bestand ist nicht in der amtlichen Biotopkartierung enthalten. Insofern ist die Fläche durch die aufgeführten Maßnahmen sinnvoll aufwertbar. An der Maßnahme wird daher festgehalten. Die bereits höhere Wertigkeit der Fläche wird gemäß Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ durch eine größere Ausgleichsfläche (vgl. Plan 2 und Plan 3 des Umweltbericht-

<p>c) Die Dächer müssen mit Fotovoltaik-Modulen bestückt werden. Dafür nicht geeignete Dächer sollten begrünt werden.</p> <p>d) Der Lage entsprechend sollten im Spielbereich Geräte aus natürlichem Material verwendet werden. Die Chance, dort spielerisch die Natur zu entdecken, sollte genutzt werden.</p> <p>e) Der Parkplatz im Norden im FFH-Bereich ist zu streichen. An den stark frequentierten Wochenendtagen können Wanderer zusätzlich die Parkplätze der Kindergärten nutzen.</p>	<p>tes), als ermittelt, berücksichtigt. Eine gesetzliche Verpflichtung, zum Ausgleich eine Fläche zu wählen, die entsiegelt werden kann, besteht nicht.</p> <p>Zu c) Der Einwand wird berücksichtigt, indem die Dachbegrünung und die Nutzung der Solarenergie auf Dachflächen in einer eigenen Festsetzung gefasst wird.</p> <p>Zu d) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Änderungen am Bebauungsplan sind nicht erforderlich.</p> <p>Zu e) Dem Einwand wurde durch Änderung der Planung bereits Rechnung getragen.</p>
--	--

Untere Naturschutzbehörde, LRA Starnberg; Schreiben vom 17.05.2022

Stellungnahme	Beschluss
<p>1. Die Bauleitplanung berührt das FFH-Gebiet „Moränenlandschaft zwischen Ammersee und Starnberger See“. Gemäß dem vorgelegten Umweltbericht (U-Plan im Juli 2020) weist der kartierte LRT eine mittlere bis schlechte lebensraumtypische Habitatstruktur (Stufe C) auf. Zudem ist das Arteninventar des LRT nur in Teilen vorhanden. Gemäß des Umweltbericht (U-Plan im Juli 2020) ist ein Vorkommen von Arten des Anhangs II der FFH-RL aufgrund der fehlenden Habitatstrukturen mit großer Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen. Jedoch ist unseres Erachtens ein Vorkommen von Gelbbauchunken nicht auszuschließen. Deshalb müssen während des Baubetriebs Baustelleneinrichtungsflächen (BE-Flächen) zum Schutz der Gelbbauchunken während ihrer Aktivitätszeit (Ende März bis Ende September) durch einen voll funktionsfähigen Amphibienschutzzaun umzäunt werden. Dieser soll verhindern, dass die Fläche und mögliche entstehende Fahrinnen und Pfützen durch die Gelbbauchunke besiedelt werden. Dadurch kann eine Beeinträchtigung der nach Anhang II. und IV. der FFH-RL streng geschützten Art mit großer Sicherheit ausgeschlossen werden.</p> <p>Durch die geplante Bebauung wird eine kar-</p>	<p>Zu 1: Der Einwand wurde im parallel laufenden 27. Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan wie folgt abgewogen:</p> <p><i>„Der Einwand wird berücksichtigt. Um die naturschutzfachlichen Einwände zu würdigen, wurde die Planung grundsätzlich überarbeitet: So wird das Kitagelände nun auf Flurstück 1295/46, Gemarkung Traubing um eine 15 m breite Erweiterungsfläche mit einem Baufenster von 20 m x 8 m ergänzt (vgl. dazu auch Bebauungsplan). Auf dem Flurstück 1295/46, Gemarkung Traubing waren im Rahmen der Flüchtlingskrise im Jahr 2015 und nachfolgend großflächig Notunterkünfte für Flüchtlinge untergebracht. Im Gegensatz dazu soll nun auf begrenzter Fläche eine der Kita angeschlossene Jurte errichtet werden. Die umliegenden Flächen werden naturnah als extensiv genutzte Wiese mit Obstbäumen gestaltet. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass die Planung nur in geringem Maße in das Natura-2000-Gebiet hineinreicht und innerhalb des Schutzgebietes keine Lebensraumtypen betroffen sind.“</i></p>

tierte artenreiche Flachland-Mähwiese (6510) zerstört. Gemäß des Standarddatenbogen kommen in dem FFH-Gebiet circa 55 ha des LRT 6510 vor. Betroffen durch das Projekt sind 230 m². Gemäß der Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP (LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J., 2007) ist ein Verlust eines FFH-LRT 6510 von bis zu 1.000 m² als tolerabel anzusehen.

2. Das Planungsgebiet befindet sich im Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebiets „Starnberger See und westlich angrenzende Gebiete“. Daher liegt ein Normenkonflikt vor. Eine spätere Zulassung des Vorhabens im Wege der Befreiung ist nicht möglich, es liegt keine Befreiungslage vor. Daher muss hier eine Herausnahme aus dem Schutzgebiet durchgeführt werden. Diese Herausnahme wird vorliegend sehr kritisch gesehen. Aus der Sicht des Naturschutzes sollte dringend geprüft werden, ob der Umgriff nicht durch ein Zusammenrücken der Gebäude verkleinert werden kann. Auch die Parkplatzgröße muss in diesem sensiblen Bereich hinterfragt werden. Zudem sollte in jedem Fall die Heckenstruktur an der Straße erhalten werden, da diese für eine Einbindung in die Landschaft sorgt. Die Hecke entlang der Traubinger Straße besitzt neben ihrer ökologischen Bedeutung (Habitatfunktion, Nahrungsangebot) einen hohen ästhetischen Wert. Sie schirmt den Blick auf die Straße bzw. umgekehrt ab. Schließlich wäre auch darzustellen für welche soziale Einrichtung hier ein Flächenbedarf vorgesehen wird, da vorsorgliche Herausnahmen aus dem Schutzgebiet sehr kritisch zu sehen sind.

3. Zu Festsetzung 5.2

Die sensible Lage im FFH-Gebiet sowie im Landschaftsschutzgebiet bringt einen gesonderten Anspruch an die Funktionalität und den ästhetischen / ökologischen Wert einer Heckenpflanzung mit sich. Deshalb sollte die Artenauswahl für die private Grünfläche hin zum Parkplatz überdacht werden. Hier eignet sich eine mehrreihige Hecke aus heimischen Straucharten, welche im Gegensatz zu einer reinen Hainbuchenhecke ein reiches Blüten- und Fruchtangebot für Insekten, Vögel und Kleinsäuger anbietet. Bei der Artenauswahl soll auf die in den Hinweisen unter 12.1 genannten heimischen Straucharten zurückgegriffen werden. Zudem fügt sich eine natür-

Zu 2: Der Einwand wurde im parallel laufenden 27. Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan wie folgt abgewogen:

„Der Einwand wird berücksichtigt. Um die naturschutzfachlichen Einwände hinsichtlich des bestehenden Landschaftsschutzgebietes zu würdigen, wurde die Planung grundsätzlich überarbeitet: so wird das Kitagelände nun auf Flurstück 1295/46, Gemarkung Traubing um eine 15 m breite Erweiterungsfläche mit einem Baufenster von 20 m x 8 m ergänzt (vgl. dazu auch Bebauungsplan). Auf dem Flurstück 1295/46, Gemarkung Traubing waren im Rahmen der Flüchtlingskrise im Jahr 2015 großflächig Notunterkünfte für Flüchtlinge untergebracht. Hier soll nun auf begrenzter Fläche eine der Kita angeschlossene Jurte errichtet werden. Die umliegenden Flächen werden naturnah als extensiv genutzte Wiese mit Obstbäumen gestaltet. Sofern unter der Maßgabe der nun vorliegenden, wenig Fläche beanspruchenden, verträglicheren Planung keine Befreiung von den Vorschriften des Landschaftsschutzes möglich ist, wird im Zuge des weiteren Verfahrens die Beantragung der Herausnahme des Planbereiches aus dem Landschaftsschutzgebiet bzw. Befreiung beantragt.“

Zu 3: Die Planung wurde grundsätzlich überarbeitet. Der Hinweis zur Artenauswahl wird berücksichtigt, indem nun die Pflanzung einer Hecke aus heimischen Sträuchern anstelle einer reinen Hainbuchenhecke festgesetzt wird.“

<p>liche Hecke deutlich besser in die Umgebung (Außenbereich) ein.</p> <p>4. Zu Festsetzung 5.4 Hier ist zu ergänzen, das zu erhaltende Gehölze spätestens eine Vegetationsperiode nach Ausfall zu ersetzen sind.</p>	
<p>Formulierungsvorschlag: <i>Die durch Planzeichen dargestellten Bäume sind zu erhalten und bei Abgang eine Pflanzperiode später durch die jeweils gleiche Art am gleichen Standort zu ersetzen. Dabei ist eine Qualität H. 3x verpflanzt mit einem Stammumfang von mindestens 18 cm, gemessen in 1,0 m Höhe, zu verwenden.</i></p>	<p>Zu 4: Der Einwand wird berücksichtigt, in dem die vorgeschlagene Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen wird.</p>
<p>Statt dem unverbindlichen Hinweis 12.2 zu den DIN-Normen sollten zum Schutz der Bestandsbäume bei Baumaßnahmen folgende Festsetzungen ergänzt werden. Dies sollte auch für die Heckenstruktur unter Festsetzung 5.3 gelten</p>	
<p>Formulierungsvorschlag:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <i>Vor Beginn der Erd- und/oder Abrissarbeiten sind zum Schutz der Wurzelbereiche von Bäumen (Kronentraufe zuzüglich 1,50 m) ortsfeste Baumschutzzäune nach DIN 18920 zu erstellen und dauerhaft während der Bauzeit zu erhalten.</i> 2. <i>Vor Beginn der Erdaushubarbeiten sind im Wurzelbereich von Bäumen (Kronentraufe zuzüglich 1,50 m) Wurzelschutzvorhänge nach DIN 18920 zu erstellen und während der Bauzeit regelmäßig zu bewässern.</i> 3. <i>Bei baulichen Anlagen, die den Wurzelbereich von Bäumen (Kronentraufe zuzüglich 1,50 m) tangieren, sind senkrechte Verbaumaßnahmen (Berliner Verbau) vorzunehmen.</i> 4. <i>Beim Verlegen von Leitungen aller Art muss der Wurzelbereich von Bäumen (Kronentraufe zuzüglich 1,50 m) unterfahren werden (z.B. Spülbohrung). Ist eine Spülbohrung z.B. aus geologischen Gründen nicht möglich so dürfen Wurzeln mit einem Durchmesser ≥ 2 cm nicht durchtrennt werden z.B. aus geologischen Gründen nicht möglich so dürfen Wurzeln mit einem Durchmesser ≥ 2 cm nicht durchtrennt werden.</i> 	<p>Der Einwand wird berücksichtigt, in dem der vorgeschlagene Formulierungsvorschlag als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen wird. Für eine Festsetzung fehlt die rechtliche Grundlage im § 9 BauGB „Inhalt des Bebauungsplanes“.</p>
<p>5. Zu Festsetzung 5.8</p>	

<p>Hier ist zu ergänzen, dass neu gepflanzte Gehölze bei Abgang zu ersetzen sind.</p>	
<p>Formulierungsvorschlag: <i>Ausgefallene Pflanzen müssen spätestens in der nachfolgenden Vegetationsperiode mit derselben Art, in der festgesetzten Größe neu gepflanzt werden.</i></p>	
<p>6. Zu Festsetzung 5.10 Artenschutz Da auch Gehölze beseitigt werden müssen, sind die Belange des Artenschutzes betroffen. Die Belange des Artenschutzes wurden im vorliegenden Fall nicht hinreichend ermittelt. Als Mindestmaß einer ordentlichen Auseinandersetzung der Bauleitplanung mit dem Artenschutz ist eine einmalige Begehung durch einen Fachexperten und die Auswertung vorhandener Daten zu sehen (Relevanzprüfung). Dies ist hier nicht geschehen. Es ist dringend zu empfehlen, die Belange des Artenschutzes nach zu arbeiten. Im Übrigen dient diese Abarbeitung des Artenschutzes und der ggf. damit verbundenen Vermeidungsmaßnahmen auch den Bauherren als Orientierungshilfe bei der Verwirklichung von Bauvorhaben. Wird im Rahmen der Prüfung festgestellt, dass Verbotstatbestände berührt sind, die nicht durch CEF Maßnahmen ausgeglichen werden können, bedarf dies einer Ausnahmegenehmigung durch die Regierung von Oberbayern. Zusätzlich wird empfohlen den nachfolgenden Hinweis mit in den Bebauungsplan aufzunehmen:</p>	<p>Zu 5: Der Einwand wird berücksichtigt, in dem der vorgeschlagene Formulierungsvorschlag in den Bebauungsplan aufgenommen wird.</p> <p>Zu 6: Der Einwand wurde im parallel laufenden 27. Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan wie folgt abgewogen:</p> <p><i>„Der Einwand wurde berücksichtigt, indem die Planung grundsätzlich überarbeitet wurde. Auf diese Weise wird nur in geringem Maße in das vorhandene Gebüsch eingegriffen. Der weitaus größte Teil der Gehölze wird erhalten. Der vorgeschlagene Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.“</i></p>
<p>Formulierungsvorschlag: <i>Beim Abbruch von Gebäuden, bei der Rodung von Gehölzen und bei der Beseitigung vorhandener Kleingewässer können besonders oder streng geschützte Arten wie Vögel, Fledermäuse oder Amphibien betroffen sein. Es ist sicher zu stellen, dass im Rahmen eines Bauvorhabens artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht berührt werden (z.B. durch ökologische Untersuchungen und eine Umweltbaubegleitung). Grundsätzlich dürfen Rodungen von Gehölzen nur in der Zeit vom 1.10 bis zum 28.2. durchgeführt werden. Der Abbruch von Gebäuden muss gegebenenfalls in Zeiten durchgeführt werden, in denen keine Nutzung durch gebäudebewohnende Vogel- und Fledermausarten erfolgt. Wenn Fensterläden</i></p>	

<p><i>aus Holz vorhanden sind, sollten diese vor dem Abbruch abgenommen und auf Fledermäuse untersucht werden. Soweit erforderlich (z.B. bei Höhlenbäumen) sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen (z.B. Nistkästen). Werden artenschutzrechtliche Verbotstatbestände berührt, so bedarf dies einer Ausnahme durch die Regierung von Oberbayern.</i></p>	
---	--

Regionaler Planungsverband; Schreiben vom 19.05.2022

Stellungnahme	Beschluss
<p>Die Gemeinde Tutzing will baurechtliche Voraussetzungen zur Erweiterung einer Kindertagesstätte (Sondergebiet 1 im Süden des Plangebiets) sowie zusätzlich Flächen für soziale Zwecke schaffen (im nördlichen Teil des Plangebiets). Für dieses Sondergebiet 2 steht noch keine Nutzung fest. Der südliche Teilbereich ist bereits im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als Gemeinbedarfsfläche „Kinderhaus Tutzing / Kinderhaus Zwergerlalm / Rettungswache Tutzing“ dargestellt, der nördliche Teilbereich ist Fläche für die Landwirtschaft.</p> <p>Aus regionalplanerischer Sicht ist die Ausweisung nicht ohne Bedenken:</p> <p>Der gesamte Planbereich liegt im Landschaftsschutzgebiet „Starnberger See und westlich angrenzende Gebiete“ sowie im Regionalen Grünzug Nr. 7 „Starnberger See / Würmtal sowie flankierende Waldkomplexe“. Zudem liegt der nördliche Teilbereich im FFH-Gebiet „Moränenlandschaft zwischen Ammersee und Starnberger See“:</p> <p>Gemäß RP München B II Z 4.6.1 dienen Regionale Grünzüge der Verbesserung des Bioklimas und der Sicherung eines ausreichenden Luftaustausches, der Gliederung der Siedlungsräume sowie der Erholungsvorsorge in Siedlungsgebieten und siedlungsnahen Bereichen. Über die in bestehenden Flächennutzungsplänen dargestellten Siedlungsgebiete hinaus dürfen Regionale Grünzüge nicht geschmälert oder durch größere Infrastrukturmaßnahmen unterbrochen werden. Planungen und Maßnahmen sind im Einzelfall und zur organischen Entwicklung von Nebenorten möglich, soweit die jeweilige Funktion gemäß Absatz 1 nicht entgegensteht.</p>	<p>Der Einwand wurde im parallel laufenden 27. Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan wie folgt abgewogen:</p> <p><i>„Der Einwand wird berücksichtigt, indem die Planung grundsätzlich überarbeitet wurde: so wird das Kitagelände nun auf Flurstück 1295/46, Gemarkung Traubing um eine 15 m breite Erweiterungsfläche ergänzt (vgl. dazu auch Bebauungsplan). Auf dem Flurstück 1295/46, Gemarkung Traubing waren im Rahmen der Flüchtlingskrise im Jahr 2015 und nachfolgend großflächig Notunterkünfte für Flüchtlinge untergebracht. Hier soll nun auf begrenzter Fläche eine der Kita angeschlossene Jurte errichtet werden. Die umliegenden Flächen werden naturnah als extensiv genutzte Wiese mit Obstbäumen gestaltet. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass die nun vorgelegte Planung zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des regionalen Grünzuges führt.“</i></p>

Gemäß RP München **B II Z 4.3** sind **landschaftsprägende Strukturen** zu erhalten. Eine deutlich erweiterte Siedlungstätigkeit an der hoch und prominent gelegenen Planungsfläche ist demnach zu vermeiden.

1. Für den südlichen Bereich (Sondergebiet 1 Kindertagesstätte) ist davon auszugehen, dass durch den in der Begründung zur 27. Flächennutzungsplanänderung genannten Ersatzbau nach Abbruch der Bestandsgebäude keine relevante Verschlechterung der bestehenden Situation im Hinblick auf die Funktionen des Regionalen Grünzugs und landschaftsprägende Strukturen zur Folge hat.
2. Demgegenüber kann bezüglich des nördlich gelegenen Sondergebiets 2 auf Flächen für die Landwirtschaft nicht festgestellt werden, dass diese Planung den Funktionen des regionalen Grünzugs nicht entgegensteht. Insbesondere ist neben der bioklimatischen Situation zu bedenken, dass mit einer weiteren Vergrößerung des isoliert gelegenen Standorts (ca. 280 m vom Siedlungsrand Tutzing entfernt) die Funktionen des Regionalen Grünzugs zur Gliederung der Siedlungsräume entgegensteht. Dieser Standort droht bei der Ausweisung im nördlichen Bereich durch bauliche Maßnahmen im Regionalen Grünzug erweitert und verfestigt zu werden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass weitere Erweiterungen an dem Standort erfolgen. Eine Erweiterung nach Norden greift in landschaftsprägende Strukturen ein. Zudem kann eine bauliche Weiterentwicklung in diesem landschaftlich und naturschutzfachlich sensiblen Bereich das Landschaftsbild stark verändern.
Der nördliche Teil des Planbereichs ist nach den Planunterlagen auch nicht für den Weiterbetrieb von Kinderbetreuungsmaßnahmen erforderlich.

Gegen die Planung zum Ersatz und Erweiterung des Kindergartens (Sondergebiet 1) werden **im Ergebnis** keine regionalplanerischen Bedenken erhoben.

Gegen die Neuausweisung im Norden des Plangebiets (Sondergebiet 2) auf einer landwirtschaftlichen Fläche und in einer abgelegenen

<p>Lage vom Ort werden regionalplanerische Bedenken geltend gemacht, weil diese Fläche der Funktion des Regionalen Grünzugs, insbesondere der Gliederung der Siedlungsräume, entgegensteht. Zudem würde eine bauliche Weiterentwicklung dort das Landschaftsbild stark verändern (s. o. unter 2.).</p> <p>Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	
--	--

Kreisbauamt, LRA Starnberg; Schreiben vom 25.05.2022

Stellungnahme	Beschluss
<p>Das Landratsamt nimmt wie folgt Stellung:</p> <p>1. Es wird darauf hingewiesen, dass sich das Plangebiet im Landschaftsschutzgebiet „Starnberger See und westliche angrenzende Gebiete“ befindet und ein Ausnahmeverfahren der Grundstücke aus dem Landschaftsschutzgebiet erforderlich ist.</p> <p>2. Es wird um Prüfung und Anpassung der Festsetzung I. 1.1 gebeten, da die im letzten Halbsatz „... sowie soziale Nutzungen (Bereitschaftsstützpunkte ...)“ aufgeführte Art der Nutzung nicht mit der Zweckbestimmung einer „Kindertagesstätte“ übereinstimmt. Dies soll evtl. die Beschreibung des SO 2 darstellen, so dass die Ausführungen unter der Festsetzung 1.2 zu erfolgen hat. Zudem ist die Bezeichnung „<i>sonstiger Einsatzdienste</i>“ rechtlich zu unbestimmt und daher unzulässig.</p> <p>3. Wir empfehlen, den Begriff „soziale Zwecke“ in I 1.2 zu spezifizieren, um die Bandbreite der Nutzungen auf das mit den gemeindlichen Zielvorstellungen korrelierenden Maß zu reduzieren.</p> <p>4. Wir bitten dringend, um den bürokratischen Verwaltungsaufwand für die Berechnung der Grundfläche durch die Festsetzung I. 2.1 zu reduzieren, diese in absoluten Werten anzugeben. Die Festsetzung I. 2.5 wäre dann bzgl. der genannten „GRZ“ anzupassen.</p> <p>5. Wir bitten zudem zu überprüfen, inwieweit die Festsetzung I. 2.2 zur Anzahl der Vollgeschosse zwingend erforderlich ist. Der enorme</p>	<p>Die Grundstücke wurden herausgenommen.</p> <p>Der Halbsatz wird ersatzlos gestrichen.</p> <p>Da das SO 2 herausgenommen wurde, erübrigt sich eine Spezifizierung.</p> <p>Wunschgemäß wird von GRZ auf GR gewechselt.</p> <p>Die Anzahl der Vollgeschosse wird gestrichen.</p>

und selten zu rechtfertigende Bürokratieaufwand im Vollzug dieser Festsetzung sollte in der Abwägung dem städtebaulichen Mehrnutzen dieser Festsetzung gegenübergestellt werden.

6. Der untere Messpunkt der Wandhöhe wird mit der Festsetzung I. 2.7 auf den städtebaulich ungewöhnlichen (und im Vollzug kaum überprüfbaren) „...Oberkante *Fertiger Fußboden des Erdgeschosses* ...“ abgestellt. A 3.5 i.V.m. A 7.6 können ebenfalls die tatsächlich in Erscheinung tretenden Wandhöhen nicht regeln, da die Aufschüttungen und insbesondere Abgrabungen auf das bestehende Gelände, die WH aber auf die Straßenoberkante bzw. auf den Rohfußboden im EG bezogen ist. Da für den Betrachter des Bebauungsplans die tatsächlichen Wandhöhen nicht erkennbar sind, halten wir die Festsetzungen A 3.4, A 3.5 i.V.m. A 7.6 für zu unbestimmt und daher rechtlich unzulässig. Die Wandhöhe sollte auf die Geländeoberfläche, alternativ auf das natürliche oder geplante Gelände bezogen werden. In diesem Fall müsste auch Abgrabungen und Aufschüttungen und deren Bezeichnung zur Wandhöhe festgesetzt werden.

7. Der in der **Festsetzung I. 5.5** verwendete Begriff „*Geringfügig*“ ist rechtlich zu unbestimmt und damit unzulässig.

8. Wir regen an, in der **Festsetzung I. 5.8** auf den eindeutiger bestimmten Zeitpunkt der „*Nutzungsaufnahme*“ und nicht auf den der „*Bauvollendung*“ abzustellen.

9. Da bauliche Anlagen in einer privaten Grünfläche unzulässig sind, sollte I 5.3 umformatiert werden.

Ansonsten werden zu dieser Auslegung keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorgebracht.

Die Festsetzung 2.7 wird wie folgt geändert:

Die Wandhöhe wird gemessen von der festgesetzten Höhenkote bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Oberkante (OK) Dachhaut bei geneigten Dächern, bzw. bis zur Oberkante der Attika bei Flachdächern.

Der Begriff „geringfügig“ wird gestrichen.

wird entsprechend geändert

wurde gestrichen, da es keine private Grünfläche gibt.

Bodenschutz, LRA Starnberg; Schreiben vom 30.06.2022 (inkl. 12. & 13.05.2022)

12.05.2023

Stellungnahme	Beschluss
<p>Zu o. g. Verfahren nimmt das Landratsamt Starnberg aus bodenschutzrechtlicher Sicht wie folgt Stellung:</p> <p>Sachverhalt:</p>	<p>Durch die überarbeitete Stellungnahme vom 30.06.2022 des Landratsamt - Technischer Umweltschutz und Abfallwirtschaft werden die vorgebrachten Ausführungen gegenstandlos.</p>

Auf dem Grundstück Fl. Nr. 1295/45 Gemarkung Traubing wird seit 1994 vom Bayerischen Rote Kreuz eine Kindertagesstätte betrieben. Auf demselben Grundstück befindet sich ein Waldorf-Kindergarten in Betrieb. Die Teilfläche des Grundstücks Fl. Nr. 1295/46 Gemarkung Traubing ist Grünland bzw. eine kleine Teilfläche ist versiegelt.

Durch die Änderung des Bebauungsplans Nr. 83 soll der bereits bestehende Bebauungsplan erweitert werden, um die planerischen Voraussetzungen für die Errichtung sozialer Einrichtungen auf dem Nachbargrundstück Fl. Nr. 1295/46 Gemarkung Traubing zu schaffen.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der damit verbundenen Auslegung gem. §3 Abs.1 und 4 Abs. 1 BauBG wurde dem Landratsamt Starnberg, Fachbereich Umweltschutz- Bodenschutz, u.a. das Ingenieurgeologische Gutachten vom 30.01.2015 der GHB Consult GmbH vorgelegt.

Aus diesem Gutachten geht unter Ziffer 2.2 (Seite 5) hervor, dass durch die Baugrunduntersuchungen ermittelt wurde, dass im Bereich BS 1 und BS 2 (= Bohrsondierung mit Kleinbohrungen auf dem nordwestlichen Grundstücksteil von Fl. Nr.1295/45 Gemarkung Traubing zwischen den beiden vorhandenen Gebäude) eine geringmächtige kiesige Auffüllung als Wegunterbau vorhanden war.

Auf Seite 7 führt der Gutachter aus, dass „die im Bereich des derzeitigen Bestands vorgefundenen aufgefüllten Böden der Bohrsondierungen BS 1 und BS 2 bis 0,5 Tiefe aufgrund der Überschreitung des Grenzwerts im Parameter PCB (0.07 mg/ kg) der Zuordnungsklasse Z 1.1 zuzuordnen sind. ...Aufgrund der punktuellen Aufschlussweise können dennoch Abweichungen von dem Untersuchungsergebnis nicht restlos ausgeschlossen werden, so dass in Ausschreibungen zu Erdarbeiten die Zuordnungsklassen Z 0, Z 1.1, Z 1.2, Z 2 und > Z 2 Berücksichtigung finden sollten“.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass durch die im Jahr 2015 durchgeführten orientierenden Baugrunduntersuchungen lokale Auffüllungen auf dem Vorhabensgebiet im Bereich BS 1 und BS 2

festgestellt wurden, die dem Fachbereich Umweltschutz bislang nicht bekannt waren. Untersuchungen nach dem Bodenschutzrecht wurden auf dem Gelände nach unserem Kenntnisstand bislang nicht durchgeführt bzw. im o.g. Ingenieurgeologischen Gutachten vom 30.01.2015 wurde lediglich der Wirkungspfad Boden-Mensch, Nutzung Kinderspielplätze, untersucht. Zu den anderen bodenschutzrechtlichen Wirkungspfaden (Boden-Grundwasser und Boden-Nutzpflanze-Nutzgarten) liegen uns keine Aussagen vor.

Altlastenverdachtsflächen:

In der Begründung zum Bebauungsplan in Ziffer 7.2 „Altlastenverdachtsfläche“ erklärt die Gemeinde, dass „im Bereich des geplanten Bebauungsplanes der Gemeinde keine Grundstücksflächen im Kataster gem. Art. 3 Bayer. Bodenschutzgesetz (BayBodSchG) aufgeführt sind, für die ein Verdacht auf Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen besteht. Es liegen keine Informationen über weitere Altlasten oder Verdachtsflächen in diesem Bereich vor.“

Das Baugrundgutachten der Geo Hydro Bau Consult vom 30.01.2015, das im Auftrag der Gemeinde Tutzing erstellt wurde, gibt allerdings Hinweise auf Bodenbelastungen auf dem betroffenen Gelände. Aufgrund dieser Hinweise haben wir die folgenden Flächen (siehe Anlage) aktuell als Altlastenverdachtsflächen in das Kataster des Landesamtes für Umwelt (ABuDIS) aufgenommen:

KatasterNr.	Fl.Nrn.	Gemarkung	Grundstückseigentümer	Standortbezeichnung
18800915	1295/45, 1295/46 (TF)	Traubing	Gemeinde Tutzing	Auffüllung „Kita Traubinger Str. 67“
18800915	236/3	Tutzing	Gemeinde Tutzing	Auffüllung „Kita Traubinger Str. 67“

Weitere Altlastenverdachtsflächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. B3 sind dem

Landratsamt Starnberg, Fachbereich Umweltschutz, derzeit nicht bekannt.

Weitere Vorgehensweise:

Nach dem Mustererlass des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen „zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren“ vom 17.05.2002 (im

Folgenden: „Mustererlass“) muss bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes gemäß § 1 Abs. 5 BauGB insbesondere darauf geachtet werden, dass die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung gewahrt bleiben und die Belange des Bodens berücksichtigt werden. Aus der Nutzung des Bodens darf keine Gefahr für die Nutzer entstehen. Der Bauleitplan darf deshalb keine Nutzung vorsehen, die mit einer vorhandenen oder vermuteten Bodenbelastung auf Dauer unvereinbar und deshalb unzulässig wäre.

Nach unserem Kenntnisstand wurden bislang keine umfangreiche Untersuchungen nach dem Bodenschutzrecht, insbesondere auch nicht an den festgestellten Auffüllungen im Bereich BS 1 und BS 2, durchgeführt. Eine vertikale Abgrenzung der Auffüllungen hat ebenfalls bislang nicht stattgefunden. Folglich kann die Auswirkung von den vorgefunden Auffüllungen auf die beabsichtigte Nutzung (Kindertagesstätten) nicht abgeschätzt werden.

Die Gemeinde Tutzing muss laut dem „Mustererlass“ dem Verdacht auf Bodenbelastungen nachgehen, da sonst ein Abwägungsfehler im Bebauungsplanverfahren vorliegen könnte. Sie muss sich über die Art und den Umfang der vermuteten Bodenbelastungen sowie über das Gefahrenpotential (für alle Wirkungspfade) Klarheit verschaffen.

Folglich hat die Gemeinde Tutzing eine sog. orientierende bodenschutzrechtliche Untersuchung der Altlastenverdachtsfläche Katasternummer 18800915 (siehe oben) in Anlehnung an § 3 Abs. 3 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) durchzuführen.

Durch die Untersuchung soll die Lage und die Ausdehnung der Auffüllungen u.a. im Bereich BS 1 und BS 2 ermittelt werden. Weiterhin sollen die Auswirkungen der Bodenbelastungen auf die beabsichtigte Nutzung (auch auf dem Grundstück Fl.Nr. 1295/46 Gemarkung Traubing) für sämtliche Wirkungspfade beurteilt werden und ggf. auch Aussagen zu grundsätzlich geeigneten Maßnahmen zur Verminderung oder Vermeidung der Einwirkungen getroffen werden.

Wir empfehlen hierfür die Beauftragung eines Sachverständigen gemäß § 18 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG).

Wir wiesen darauf hin, dass die Kosten für das Gutachten grundsätzlich die Gemeinde als Trägerin der Bauleitplanung zu tragen hat, soweit sie nicht durch einen städtebaulichen Vertrag 1. S. d. § 11 BauGB oder einen Durchführungsvertrag von einem Dritten übernommen werden.

Erst wenn die o.g. noch offenen Punkte durch die orientierende Untersuchung abgeklärt sind, können bei Bedarf entsprechende Sanierungs- bzw. Sicherungsmaßnahmen festgesetzt werden.

Textliche Festsetzungen:

Wir empfehlen im Entwurf des Bebauungsplan Nr. 83 den Hinweis Ziffer 10 „Altlasten“ wie folgt zu ändern:

Werden bei Aushubmaßnahmen auf den Baugrundstücken Verunreinigungen des Untergrundes festgestellt, darf der Aushub nur unter fachtechnischer Begleitung eines einschlägigen Ing.-Büros fortgeführt werden. Das Ausmaß der Verunreinigungen ist dann durch horizontale und vertikale Abgrenzung zu bestimmen und ein Dokumentationsbericht dem Landratsamt Starnberg -Fachbereich Umweltschutz- vorzulegen.

In der Begründung des Entwurfs des Flächennutzungsplans ist eine entsprechende Anpassung unter Punkt 3.3 notwendig:

Im Geltungsbereich sind Altlastenverdachtsflächen bekannt.

Das Wasserwirtschaftsamt Weilheim erhält einen Abdruck dieses Schreibens.

Anlage:



13.05.2022

Stellungnahme	Beschluss
<p>Das Wasserwirtschaftsamt Weilheim (WWA) hat inzwischen das Ingenieurgeologischen Gutachten vom 30.01.2015 geprüft.</p> <p>Das WWA leitet derzeit für den Wirkungspfad Boden-Gewässer-Grundwasser keine Gefährdung ab, da die Auffüllung geringmächtig soweit nicht flächig ist und durch mächtige bindige Schichten unterlagen wird. Hierdurch besteht eine geringe potentielle Wasserdurchlässigkeit. Insofern würde für diesen Wirkungspfad eine Dokumentation der abfallrechtlichen Restbelastung ausreichen.</p> <p>Durch die sensible Nutzung (Kindertagesstätte) werden wir das 0. g. Gutachten für die beiden anderen Wirkungspfade Boden-Mensch und Boden-Nutzpflanze noch dem Gesundheitsamt sowie dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Prüfung vorlegen. Sollten auch diese Ämter eine orientierende Untersuchung ausschließen können, werden wir unsere gestrige Stellungnahme entsprechend abändern bzw. evtl. Auflagen wegen der abfallrechtlichen Relevanz mitaufnehmen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Wir bitten daher um entsprechende Verlängerung der heutigen Frist und Würden uns umgehend nach Vorliegen der zwei Stellungnahmen wieder bei Ihnen melden.</p>	
--	--

30.06.2022

Stellungnahme	Beschluss
<p>Das Landratsamt Starnberg, Bodenschutzbehörde, hat mit Schreiben vom 12.05.2022 Stellung zur beabsichtigten Änderung des Flächennutzungsplans sowie des o.g. Bebauungsplan genommen.</p> <p>Wie wir Ihnen am 13.05.2022 mitgeteilt haben, haben wir unsere Fachbehörden - dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim, dem Gesundheitsamt und dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELFI - das Ingenieurgeologische Gutachten vom 30.01.2015 vorgelegt und um fachliche Stellungnahme gebeten. Die einzelnen Stellungnahmen liegen Ihnen zwischenzeitlich vor, daher hier nur noch eine kurze Zusammenfassung zu den einzelnen Wirkungspfaden:</p> <p>Für den Wirkungspfad Boden - Gewässer/ Grundwasser teilte das Wasserwirtschaftsamt mit, dass nach derzeitigem Sachstand keine Gefährdung abgeleitet werden kann. Insofern kann eine Entlassung für diesen Wirkungspfad als Altlastenverdachtsfläche im Altlastenkataster erfolgen.</p> <p>Wegen der abfallrechtlichen Restbelastung verbleibt jedoch ein entsprechender Vermerk im Altlastenkataster.</p> <p>Das Gesundheitsamt hat uns unter Mitwirkung des Bayer. Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit bezüglich des Wirkungspfads Boden - Mensch mitgeteilt, dass für das Grundstück Fl. Nr. 1295/45 der Altlastenverdacht als ausgeräumt betrachtet werden kann, weitere Maßnahmen zum Wirkungspfad Boden - Mensch sind hier nicht erforderlich.</p> <p>Für das Grundstück Fl. Nr. 1295/46, auf dem eine Erweiterung der Kindertagesstätte geplant wird, wird nur für den Fall, dass bei Aushubarbeiten Verunreinigungen mit optischen und organoleptischen Auffälligkeiten des Untergrundes festgestellt werden, eine Überbodenuntersuchung zum Wirkungspfad Boden - Mensch</p>	<p>Die Ausführungen werden vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.</p> <p>Gemäß den vorgebrachten Bedenken wird die Planung konkretisiert.</p>

mit dem Szenario Kinderspielflächen empfohlen.

Somit kann auch eine Entlassung bzgl. dieses Wirkungspfades aus dem Altlastenkataster erfolgen. wegen der abfallrechtlichen Restbelastung verbleibt ein entsprechender Vermerk.

Zum Wirkungspfad Boden - Nutzpflanze teilte uns das AELF mit, dass die Tiefenbereiche 0 - 30 cm und 30 - 60 cm unter GOK maßgeblich sind. Im Zusammenhang mit einer ausschließlichen Spielnutzung - wie aktuell auf dem Grundstück Fl.Nr. 1295/45 der Fall zu sein scheint - kann eine Gefährdung auch für diesen Wirkungspfad als ausgeschlossen betrachtet werden.

Sollte auf den Freiflächen der Kindertagesstätte beispielsweise im Rahmen von Kinderprojekten oder auch verstetigt der Anbau von Nutzpflanzen im gewachsenen Boden bereits stattfinden oder künftig vorgesehen sein, muss zu Einschätzung der Gefährdungssituation für den Wirkungspfad Boden - Nutzpflanze (Nutzgärten) eine Orientierende Untersuchung nach den Anforderungen in Anhang 1 und 2 der Bundesbodenschutz - und Altlastenverordnung (BBodSchV) durchgeführt werden.

Für eine Nutzung zu Wohnzwecken in Form von Wohncontainer -wie für das Grundstück Fl.Nr. 1295/46 in Erwägung gezogen wurde - gelten dieselben Überlegungen.

Folglich hängt die Notwendigkeit einer sog. orientierende bodenschutzrechtliche Untersuchung in Anlehnung an §3 Abs. 3 Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BodSchV) von der jeweils geplanten Nutzung ab, insbesondere ob ein Anbau von Nutzpflanzen im gewachsenen Boden angedacht ist.

Aufgrund der o.g. Stellungnahmen werden wir die Grundstücke Fl. Nrn. 1295/45 und 1295/46 Gemarkung Traubing und Fl. Nr. 263/3 Gemarkung Tutzing als Altlastenverdachtsfläche im Kataster des Landesamtes für Umwelt (ABUDIS) entlassen. Die Grundstücke verbleiben lediglich wegen abfallrechtlich relevanten Restbelastungen im Altlasten-, Bodenschutz- und Dateninformationssystem (ABUDIS).

Neue Fassung der textlichen Festsetzungen:
Wir empfehlen im Entwurf des Bebauungsplan Nr. 83 den Hinweis Ziffer 10 „Altlasten“ wie

Die textlichen Festsetzungen Ziffer 10 Altlasten werden wie gewünscht angepasst.

folgt zu ändern:

Werden bei Aushubmaßnahmen auf den Baugrundstücken Verunreinigungen des Untergrundes festgestellt, darf der Aushub nur unter fachtechnischer Begleitung eines einschlägigen Ing.-Büros fortgeführt werden. Das Ausmaß der Verunreinigungen ist dann durch horizontale und vertikale Abgrenzung zu bestimmen und ein Dokumentationsbericht dem Landratsamt Starnberg -Fachbereich Umweltschutz- vorzulegen.

Sollte sich die Verunreinigung im Bereich der geplanten Freifläche befinden, haben entsprechende Oberbodenuntersuchungen zum Wirkungspfad Boden - Mensch zu erfolgen. Soweit auf der Freifläche einer Kindertagesstätte ein Anbau von Nutzpflanzen im gewachsenen Boden vorgesehen ist, ist für den Wirkungspfad Boden - Nutzpflanze eine orientierende Untersuchung nach den Anforderungen der in Anhang 1 und 2 der Bundes-Bodenschutz - und Altlastenverordnung (BBodSchV) durchzuführen. Die hierbei zu berücksichtigenden Punkte sind im Vorfeld mit dem Landratsamt Starnberg - Fachbereich Umweltschutz - abzustimmen.

In der Begründung des Entwurfs des Flächennutzungsplans ist eine entsprechende Anpassung unter Punkt 3.3 notwendig:

Im Geltungsbereich sind abfallrechtliche Restbelastungen bekannt, die ggf. weitere bodenschutzrechtliche Untersuchungen erfordern.

Das Wasserwirtschaftsamt Weilheim, das Gesundheitsamt sowie das AELF erhalten einen Abdruck dieses Schreibens.

Der Punkt 3.3 wird entsprechend angepasst.

Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 21.07.2020 wurde grundsätzlich überarbeitet, die Erweiterungsfläche wurde deutlich reduziert.

Unter Einbeziehung der o.g. Beschlüsse billigt der Gemeinderat den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 83 "Kindertagesstätte an der Traubinger Straße 67" inklusive Begründung in der Fassung vom 27. Juli 2023 und beauftragt die Verwaltung das weitere Auslegungsverfahren gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

einstimmig beschlossen Ja: 15 Nein: 0 Anwesend: 15

TOP 5 27. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich "Kindertagesstätte an der Traubinger Straße 67; Erweiterung auf Fl. Nr. 1295/46 Teil, Gemarkung Traubing"; Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen; Billi-

gungsbeschluss

Beschluss:

Behandlung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Bedenken und Anregungen.

Der Entwurf der 27. Änderung des FNP samt Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 21. Juli 2020 lag in der Zeit vom 11. April 2022 bis einschließlich 13. Mai 2022 öffentlich aus (§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m § 3 PlanSiG).

Gleichzeitig wurde die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchgeführt.

Die während der genannten Frist eingegangenen Stellungnahmen werden gem. § 1 Abs. 7 BauGB folgender Abwägung unterzogen:

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht:

- Polizeiinspektion Starnberg; Schreiben vom 12.04.2022
- Gemeinde Wielenbach; Schreiben vom 13.04.2022
- Telefonica & E-Plus Germany GmbH & Co. OHG; Schreiben vom 25.04.2022
- Gemeinde Feldafing; Schreiben vom 03.05.2022
- UIB, LRA Starnberg; Schreiben vom 11.05.2022
- Gemeinde Bernried; Schreiben vom 11.05.2022
- Staatl. Gesundheitsamt; Schreiben vom 12.05.2022
- AWISTA Starnberg; Schreiben vom 12.05.2022
- Amt für ländliche Entwicklung Oberbayern; Schreiben vom 16.05.2022
- Energienetze Bayern GmbH & Co. KG; Schreiben vom 16.05. 2022
- Kreisjugendring Starnberg; Schreiben vom 16.05.2022
- Gemeinde Andechs; Schreiben vom 19.05.2022

Folgende Behörden /Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme abgegeben:

- Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH Vodafone GmbH
- T-Mobile Deutschland GmbH
- Vodafone GmbH
- Bayernwerke AG
- Bayer. Bauernverband
- Bayer. Landesamt f. Denkmalpflege
- Amt für Digitalisierung, Breitband u. Vermessung Landsberg a. Lech

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange:

Wasserwirtschaftsamt Weilheim; Schreiben vom 14.04.2022

Stellungnahme	Beschluss
Zum genannten Bebauungsplan nimmt das Was-	Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.

serwirtschaftsamt Weilheim als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung. Unter Beachtung der nachfolgenden Stellungnahme bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken gegen die vorliegende Bauleitplanung.

Wir bitten die Gemeinde, uns die schadlose Beseitigung des gesammelten Niederschlagswassers durch Nachweis der Aufnahmefähigkeit des Untergrundes mit einen Sickertest zu bestätigen. In der Begründung 4.6.1 Technische Erschließung wird ein Öltank in Erwägung gezogen. Da es sich um eine AWSV-Anlage handelt, bitten wir die fkS zu hören. Wir regen an über eine Sole-Wasser-Wärmepumpe nachzudenken.

Wir bitten nach Abschluss des Verfahrens uns eine Ausfertigung des rechtskräftigen Bebauungsplanes als PDF-Dokument zu übermitteln.

Das Landratsamt Starnberg erhält eine Kopie des Schreibens.

Stellungnahme

1. Grundwasser

Uns liegen keine Grundwasserstandbeobachtungen im Planungsgebiet vor. Der Grundwasserstand muss durch geeignete Erkundungen im Planungsgebiet ermittelt werden. Hierzu ist ein hydrogeologisches Fachgutachten hilfreich.

Sollte eine Auffüllung des Baugebiets in Betracht gezogen werden, ist der Abstand der neu geschaffenen Geländeoberkante zum höchsten Grundwasserstand in den Bebauungsplan zu übernehmen. Bei der Festlegung der Sockelhöhe sind die Grundwasserstände entsprechend zu berücksichtigen.

Vorschlag für Festsetzungen:

„Die Einleitung von Grund-, Drän- und Quellwasser in den öffentlichen Schmutz-/Misch-wasserkanal ist nicht zulässig.“

2. Altlasten und Bodenschutz

2.1 Altlasten und schädliche Bodenveränderungen

Im Bereich des geplanten Bebauungsplanes sind keine Grundstücksflächen im Kataster gem. Art. 3 Bayer. Bodenschutzgesetz (BayBodSchG) aufgeführt, für die ein Verdacht auf Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen besteht.

Die Stellungnahme betrifft den Bebauungsplan.

Vorschlag für Hinweise zum Plan:

„Sollten bei den Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich die zuständige Bodenschutzbehörde (Kreisverwaltungsbehörde) zu benachrichtigen (Mitteilungspflichten gem. Art. 1, 12 Abs. 2 BayBodSchG).“

2.2 Vorsorgender Bodenschutz

Durch das Vorhaben werden die Belange des Schutzgutes Boden berührt. Nach Baugesetzbuch (BauGB) Anlage 1 (zu § 2 Absatz 4 und §§ 2a und 4c) ist für die vorhandenen Böden eine Bestandsaufnahme und Bewertung der im Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) aufgeführten Bodenfunktionen durchzuführen.

Bei Erd- und Tiefbauarbeiten sind insbesondere für Aushub und Zwischenlagerung zum Schutz des Bodens vor physikalischen und stofflichen Beeinträchtigungen die Vorgaben der DIN 18915 und DIN 19731 zu berücksichtigen. Zudem wird empfohlen, im Vorfeld von Baumaßnahmen mit einer Eingriffsfläche > 5.000 m² oder bei Böden mit hoher Funktionserfüllung oder besonders empfindlichen Böden eine bodenkundliche Baubegleitung einschließlich Bodenschutzkonzept, gemäß DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben vorzusehen.

Die Entsorgung von überschüssigem Bodenmaterial sollte zur Vermeidung von Bauverzögerungen und Mehrkosten mit ausreichendem zeitlichem Vorlauf vor Baubeginn geplant werden. Dabei wird die Erstellung einer Massenbilanz „Boden“ mit Verwertungskonzept empfohlen. Oberstes Ziel ist die Vermeidung von Bodenaushub bzw. die Wiederverwendung von Bodenmaterial innerhalb der Baufläche.

Bei überschüssigem Aushubmaterial sind abhängig vom jeweiligen Entsorgungsweg die rechtlichen und technischen Anforderungen (z. B. § 12 BBodSchV, Leitfaden zur Verfüllung von Gruben und Brüchen sowie Tagebauen, LAGA M 20 1997 sowie DepV) maßgeblich.

Vorschläge für Hinweise zum Plan:

„Mutterboden ist nach § 202 BauGB in nutz-

Die gewünschten Absätze werden übernommen.

barem Zustand zu erhalten und vor Vergeudung und Vernichtung zu schützen. Überschüssiger Mutterboden (Oberboden) oder geeigneter Unterboden sind möglichst nach den Vorgaben des §12 BBodSchV zu verwerten. Es wird empfohlen, hierfür von einem geeigneten Fachbüro ein Verwertungskonzept erstellen zu lassen.“

„Der belebte Oberboden und ggf. kulturfähige Unterboden sind zu schonen, getrennt abzutragen, fachgerecht zwischenzulagern, vor Verdichtung zu schützen und möglichst wieder seiner Nutzung zuzuführen.“

„Bei Erd- und Tiefbauarbeiten sind zum Schutz des Bodens vor physikalischen und stofflichen Beeinträchtigungen sowie zur Verwertung des Bodenmaterials die Vorgaben der DIN 18915 und DIN 19731 zu berücksichtigen.“

„Das Befahren von Boden ist bei ungünstigen Boden- und Witterungsverhältnissen möglichst zu vermeiden. Ansonsten sind Schutzmaßnahmen entsprechend DIN 18915 zu treffen.“

„Es wird empfohlen, entsprechend DIN 19639, die Baumaßnahme in der Planungs- und Ausführungsphase von einer qualifizierten bodenkundlichen Baubegleitung beaufsichtigen zu lassen.“

„Zulieferung von Bodenmaterial: Soll Bodenmaterial i. S. d. § 12 BBodSchV zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht verwendet werden, sind die Anforderung des § 12 BBodSchV einzuhalten.“

2.3 Wasserversorgung

Außer der Wassergewinnungsanlage Pfaffenberg steht der Gemeinde Tutzing als Unternehmerin der Trinkwasserversorgung zur Deckung des Wasserbedarfs die Wassergewinnungsanlage Kerschlach mit den Brunnen I und III Kerschlach im Gemeindegebiet Pähl, Landkreis Weilheim-Schongau, zur Verfügung.

Die Brunnen I, II und III Wieling innerhalb des nicht schützbares Gewinnungsgebietes Wielinger Becken dürfen lediglich in einer unausweichlichen Notsituation (insbesondere zur Kompensation bei unvorhersehbarem Ausfall anderer Gewinnungsanlagen) zu einer Wasserförderung

entsprechend der zur Kompensation erforderlich werdenden Entnahmemenge verwendet werden.

Aus den zur Verfügung stehenden Wassergewinnungsanlagen Pfaffenberg und Kerschlach dürfen gem. Bescheid des Landratsamtes Starnberg vom 07.07.2021 insgesamt 700.000 m³/a entnommen werden. Die Jahresentnahmemenge lag in den Jahren 2016 bis 2020 zwischen 597.000 m³/a und 634.000 m³/a und im Mittel bei rund 617.000 m³/a. Es stehen somit ausreichend Reserven für die Wasserversorgung zur Verfügung. Insofern besteht mit dem vorliegenden Plan Einverständnis.

Sämtliche Neubauten sind an die zentrale Wasserversorgungsanlage anzuschließen. Die hierzu erforderliche Wasserverteilung ist so auszuführen, dass ausreichende Betriebsdrücke und auch die Bereitstellung von Löschwasser im Brandfall über die öffentliche Anlage gewährleistet sind.

3. Abwasserentsorgung

3.1 Allgemeines

Das gemeindliche Abwasserbeseitigungskonzept ist vor Verwirklichung des Bebauungsplanes fortzuschreiben.

3.2 Häusliches Schmutzwasser

Im Bereich des geplanten Bebauungsplans ist die Entwässerung im Trennsystem vorgesehen. Die Einleitung von Niederschlagswasser in den Schmutzwasserkanal ist daher nicht zulässig. Soll dennoch Niederschlagswasser aus stark oder außergewöhnlich belasteten Flächen über den Schmutzwasserkanal zur Kläranlage abgeleitet werden, ist die Leistungsfähigkeit von Kanal (inkl. Sonderbauwerke) und Kläranlage nachzuweisen.

3.3 Niederschlagswasser

Gemäß §55 Abs. 2 WHG soll Niederschlagswasser ortsnah versickert werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Die Aufnahmefähigkeit des Untergrundes ist mittels Sickertest nach Arbeitsblatt DWA-A 138, Anhang B, exemplarisch an repräsentativen Stellen im Geltungsbereich nachzuweisen.

Sollten die Untergrundverhältnisse eine oberflächennahe Versickerung nicht oder nicht flächendeckend zulassen, ist von der Gemeinde ein Konzept zur schadlosen Niederschlagswasserbeseitigung der öffentlichen und privaten Flächen aufzustellen. Es reicht nicht aus, die Grundstückseigentümer zur dezentralen Regenwasserversickerung zu verpflichten. Schützende Deckschichten dürfen nicht durchstoßen werden. Bei schwierigen hydrologischen Verhältnissen sollten alle Möglichkeiten zur Reduzierung und Rückhaltung des Regenwasseranfalles (z.B. durch Gründächer) genutzt werden.

Der Bauleitplanung muss eine Erschließungskonzeption zugrunde liegen, nach der das anfallende Niederschlagswasser schadlos beseitigt werden kann. Die Sicherheit gegen Überflutung bzw. einer kontrollierten schadlosen Überflutung des Grundstücks muss rechnerisch nachgewiesen werden (Überflutungsnachweis). Ein schlüssiges Konzept ist aus den vorliegenden Unterlagen nicht ersichtlich. Es ist als Nachweis einer ordnungsgemäßen Erschließung notwendig und daher (ggf. in Verbindung mit einem Generalentwässerungsplan) nachzureichen.

Die Kommune ist zur Beseitigung des Niederschlagswassers verpflichtet. Sie kann dieses Benutzungsrecht dem Grundstückseigentümer nur dann versagen, soweit ihm eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist.

Für die Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer ist eine quantitative Beurteilung nach LfU Merkblatt 4.4/22 / DWA-M 153 erforderlich. Sofern diese ergibt, dass vor Einleitung eine Drosselung erforderlich ist, sind die dazu erforderlichen Rückhalteflächen im Bebauungsplan festzusetzen.

Vorschlag zur Änderung des Plans:

Festsetzung der Flächen, die für die Versickerung, Ableitung bzw. Retention von Niederschlagswasser erforderlich sind (entsprechend der Erschließungskonzeption).

Vorschlag für Festsetzungen

„Bei Stellplätzen, Zufahrten und Zugängen sind für die Oberflächenbefestigung und deren Trag-schichten nur Materialien mit einem Abflussbeiwert kleiner oder gleich 0,7 zu verwenden, wie

z.B. Pflasterung mit mind. 30 % Fugenanteil, wasser- und luftdurchlässige Betonsteine, Rasengittersteine, Rasenschotter, wassergebundene Decke.“

„Flachdächer (0 Grad-15 Grad) sind mindestens mit einem Anteil von 60% der Dachflächen - ausgenommen Flächen für technische Dachaufbauten - bei einer Substratschicht von mindestens 8 cm mit Gräsern und Wildkräutern zu bepflanzen und so zu unterhalten. Ausnahmen für Anlagen zur Gewinnung von Solarenergie können zugelassen werden.“

„Niederschlagswasser, welches nicht auf Grundstücken, auf denen es anfällt, versickert oder als Brauchwasser genutzt werden kann, ist Retentionsflächen zuzuführen und dort zur Versickerung zu bringen, bzw. falls dies nicht möglich ist, ggf. gepuffert direkt in ein Gewässer oder nach den Maßgaben der kommunalen Entwässerungssatzung in einen öffentlichen Misch- oder Regenwasserkanal einzuleiten.“

Rückstausicherung:

„Bei der Erstellung der Wohnbebauung und der Grundstücksgestaltung (Zugänge, Lichtschächte, Einfahrten etc.) ist die Rückstauenebene zu beachten. Unter der Rückstauenebene liegende Räume und Entwässerungseinrichtungen müssen gegen Rückstau aus der Kanalisation gesichert werden.“

Vorschlag für Hinweise zum Plan:

„Anlagen zur Ableitung von Niederschlagswasser sind so zu unterhalten, dass der Wasserabfluss dauerhaft gewährleistet ist. Die Flächen sind von Abflusshindernissen frei zu halten. Überbauen oder Verfüllen, Anpflanzungen, Zäune sowie die Lagerung von Gegenständen, welche den Zu- und Abfluss behindern oder fortgeschwemmt werden können, sind unzulässig. Für die Versickerung vorgesehene Flächen sind vor Verdichtung zu schützen. Deshalb sind die Ablagerung von Baumaterialien, Bodenaushub oder das Befahren dieser Flächen bereits während der Bauzeit nicht zulässig.“

„Grundsätzlich ist für eine gezielte Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser oder eine Einleitung in oberirdische Gewässer (Gewässerbenutzungen) eine wasserrechtliche Erlaubnis durch die Kreisverwaltungsbehörde erforderlich. Hierauf kann verzichtet werden,

wenn bei Einleitungen in oberirdische Gewässer die Voraussetzungen des Gemeingebrauchs nach § 25 WHG in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 Nr. 2 BayWG mit TREN OG (Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer) und bei Einleitung in das Grundwasser (Versickerung) die Voraussetzungen der erlaubnisfreien Benutzung im Sinne der NWFreiV (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung) mit TRENGW (Technische Regeln für das zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser) erfüllt sind.“

„Hinweise zur Bemessung und Gestaltung von erforderlichen Behandlungsanlagen für verschmutztes Niederschlagswasser von Straßen sind den einschlägigen Technischen Regeln zu entnehmen.“

4. Zusammenfassung

Gegen den Bebauungsplan bestehen keine grundlegenden wasserwirtschaftlichen Bedenken, wenn obige Ausführungen berücksichtigt werden.

Kreisbrandinspektion; Schreiben vom 20.04.2022

Stellungnahme	Beschluss
<p>Mit der Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 83 der Gemeinde Tutzing durch die Kreisbrandinspektion Starnberg ist hier keine weitere Abgabe notwendig. Unsere Hinweise entnehmen Sie bitte der mit heutigem Datum gesendeten Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 83.</p>	<p>wird zur Kenntnis genommen</p>

Amt f. Ernährung Landwirtschaft u. Forsten; Schreiben vom 25.04.2022

Stellungnahme	Beschluss
<p>Zu o. g. Verfahren möchten wir uns wie folgt äußern:</p> <p><u>Aus dem Bereich Landwirtschaft:</u></p> <p>Diese Bauleitplanung darf bestehende landwirtschaftliche Betriebe in ihrer Entwicklung nicht beeinträchtigen. Darüber hinaus darf die Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen nicht</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen betreffen den Bebauungsplan.</p>

<p>beeinträchtigt werden. Ortsübliche landwirtschaftliche Emissionen sind in jedem Fall zu dulden. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass bei allen Vorhaben der Verbrauch an landwirtschaftlichen Flächen auf ein Minimum zu reduzieren ist.</p> <p><u>Aus dem Bereich Forsten:</u></p> <p>Seitens des Bereichs Forsten bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.</p>	
--	--

Regierung von Oberbayern; Schreiben vom 03.05.2022

Stellungnahme	Beschluss
<p>Die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde gibt folgende Stellungnahme zur o.g. Bauleitplanung ab.</p> <p>Planung Die Gemeinde Tutzing plant die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erweiterung der Kindertagesstätte an der Traubinger Straße sowie zur Errichtung von Einheiten für soziale Zwecke zu schaffen. Der ca. 1,7 ha große Planbereich befindet sich westlich des Hauptortes in ca. 280 m Entfernung zum Siedlungsrand. Der südliche Teilbereich ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan bereits als Gemeinbedarfsfläche "Kinderhaus Tutzing / Kinderhaus Zwergerlalm / Rettungswache Tutzing" dargestellt, der nördliche Teilbereich ist derzeit als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die Fläche soll nun als Sondergebiet 1 mit der Zweckbestimmung Kindertagesstätte im südlichen und als Sondergebiet 2 mit der Zweckbestimmung Soziale Zwecke im nördlich angrenzenden Teilbereich dargestellt werden.</p> <p>Bewertung</p> <p><i>Bildung</i> Gemäß dem Ziel 8.3.1 des LEP (Landesentwicklungsprogramm Bayern) sind Kinderbetreuungsangebote [...] in allen Teilräumen flächendeckend und bedarfsgerecht vorzuhalten.</p> <p><i>Siedlungsstruktur</i> Gemäß LEP 3.3 (Z) soll eine Zersiedelung der Landschaft vermieden werden. Neue Siedlungs-</p>	<p>Der Einwand wird berücksichtigt, indem die Planung grundsätzlich überarbeitet wurde: So wird das Kitagelände nun auf Flurstück 1295/46, Gemarkung Traubing um eine 15 m breite Erweiterungsfläche mit einem Baufenster 20 m x 8 m,</p>

flächen, die zum dauerhaften und mindestens regelmäßig vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt werden sollen, sind daher möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen.

Die geplante Erweiterung in Richtung Norden ist aus planerischer Sicht sehr kritisch zu sehen. Sie zielt auf die Festigung und Weiterentwicklung einer Streubebauung in deutlich abgesetzter Lage vom Ortsrand ab. Durch die Planung wird eine ungünstige Siedlungsentwicklung weiter verfestigt und einer Zersiedelung der Landschaft Vorschub geleistet.

Der Planbereich grenzt im Süden direkt an die im Flächennutzungsplan als Gemeinbedarfsfläche dargestellten Bereich der bestehenden Kindertagesstätte an. Im Zuge der Erweiterung dieser würde die bisherige Nutzungscharakteristik beibehalten. Die Planung wäre in diesem Fall an eine geeignete Siedlungsfläche angebunden.

Um den Belangen einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung Rechnung zu tragen, ergibt sich zudem aus LEP 3.1 (G), LEP 3.2 (Z) und § 1 Abs. 3 BauGB (Planungserfordernis) die Anforderung für die Bauleitplanung, dass der Bedarf einer Flächenneuanspruchnahme unter Berücksichtigung der demographischen Entwicklung konkret und nachvollziehbar darzulegen ist.

Laut Planunterlagen steht für das Sondergebiet 2 mit Zweckbestimmung Soziale Zwecke noch keine endgültige Nutzung fest. Das Sondergebiet soll künftig zur Erweiterung der bestehenden Kindertagesstätte sowie der Unterbringung gemeindeeigener sozialer Einrichtungen dienen. Grundsätzlich ist der Standort aufgrund der abgesetzten Lage für eine weitere Siedlungstätigkeit (über die Kindergartennutzung hinaus) nicht geeignet. Daher sind für eine abschließende Bewertung konkrete Angaben zum Bedarf sowie zur zukünftigen Nutzung der geplanten Flächenneuanspruchnahme in den Planunterlagen zu ergänzen.

Wir weisen an dieser Stelle daraufhin, dass die Errichtung gemeindeeigener sozialer Einrichtungen, welche nicht der Erweiterung der bestehenden Kindertagesstätte dienen, im Sinne einer nachhaltigen und Ressourcen schonenden Siedlungsentwicklung in der Nähe der Mitarbeiter und Nutzer - möglichst in funktionalem Zusammenhang mit ähnlichen und ergänzenden Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen (z.B. Turnhalle, Bücherei, Kirche, Lebensmittelmärkte und -handwerker) - und angebunden

die in Verbindung zu der bestehenden Kita steht, geringfügig ergänzt (vgl. dazu auch Bebauungsplan). Anzumerken ist, dass auf dem Flurstück 1295/46, Gemarkung Traubing im Rahmen der Flüchtlingskrise im Jahr 2015 und nachfolgend Notunterkünfte für Flüchtlinge untergebracht waren. Hier soll nun auf deutlich geringerer Fläche eine der Kita angeschlossene Jurte errichtet werden. Die umliegenden Flächen werden naturnah als extensiv genutzte Wiese mit Obstbäumen gestaltet. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass die Planung nur in geringem Maße in das Natura-2000-Gebiet hineinreicht und innerhalb des Schutzgebietes keine Lebensraumtypen betroffen sind. Zudem wird der regionale Grünzug durch die vorliegende Planung nicht erheblich beeinträchtigt.

an den öffentlichen Personennahverkehr realisiert werden sollten.

Natur und Landschaft

Der Planbereich liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Starnberger See und westlich angrenzende Gebiete“ sowie im Regionalen Grünzug Nr.: 7 „Starnberger See / Würmtal sowie flankierende Waldkomplexe“, zudem überlappt der nördliche Teilbereich mit dem FFH-Gebiet „Moränenlandschaft zwischen Ammersee und Starnberger See“.

Grundsätzlich sollen gemäß LEP 7.1.5 (G) ökologisch bedeutsame Naturräume erhalten und entwickelt werden.

Gemäß Regionalplan München (RP 14) ist es von besonderer Bedeutung, Natur und Landschaft in allen Teilräumen der Region zu sichern und zu entwickeln (vgl. RP 14 B I 1.1.1 (G)).

Wir bitten daher bezüglich der Lage im LSG um eine Abstimmung der Planung mit der unteren Naturschutzbehörde.

Bezüglich der Lage im FFH-Gebiet empfehlen wir eine enge Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde.

Laut RP 14 B II 4.2.2 (Z) sollen regionale Grünzüge der Verbesserung des Klimas und zur Sicherung eines ausreichenden Luftaustausches, der Gliederung der Siedlungsräume sowie der Erholungsvorsorge in Siedlungsgebieten und siedlungsnahen Bereichen dienen. Die regionalen Grünzüge sollen über die in bestehenden Flächennutzungsplänen dargestellten Siedlungsgebiete hinaus nicht geschmälert und durch größere Infrastrukturmaßnahmen nicht unterbrochen werden. Planungen und Maßnahmen sollen im Einzelfall möglich sein, soweit die jeweilige Funktion gemäß RP 14 B II 4.2.2 (Z) nicht entgegensteht.

Das Westufer des Starnberger Sees stellt ein wichtiges Kaltluftentstehungsgebiet dar. Es dient zur Verbesserung des Bioklimas und der Frischluftversorgung der umliegenden bevölkerungsreichen Orte und des Oberzentrums München (vgl. Begründung zu RP 14 III 4.2.2).

Es ist sicherzustellen, dass durch die aufgrund der o.g. Planung ermöglichten, flächenmäßig erweiterten Nutzung, keine der drei Funktionen des regionalen Grünzuges entsprechend beeinträchtigt werden. Konkret ist ein fachkompetenter Nachweis zu führen, dass die Grünzugsfunk-

tionen trotz der Planung aufrechterhalten werden können (vgl. B RP 14 B II 4.6.1).

Ergebnis

Nach derzeitigen Kenntnisstand ist eine abschließende Bewertung der Planunterlagen nicht möglich.

Hierfür sind die Planunterlagen um folgende Angaben zu ergänzen:

- Konkrete und nachvollziehbare Darlegung des Bedarfs der geplanten Flächenneuinanspruchnahme, inkl. geplanter Nutzung.
- Fachkompetenter Nachweis bezüglich der Vereinbarkeit mit den Funktionen des regionalen Grünzuges.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Zur Kenntnis genommen

Abwasserverband Starnberger See; Schreiben vom 06.05.2022

Stellungnahme	Beschluss
<p>Als einem Träger öffentlicher Belange wurden dem Abwasserverband Starnberger See von der Gemeinde Tutzing mit Schreiben vom 08.04.2022 die Unterlagen für die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes zugesandt.</p> <p>Die rechtsverbindlichen Festsetzungen regelt das parallellaufende verbindliche Bauleitverfahren.</p>	<p>Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.</p>

Kreisbauamt; Schreiben vom 12.05.2022

Stellungnahme	Beschluss
<p>Es wird darauf hingewiesen und ist zu berücksichtigen, dass sich das Plangebiet im Landschaftsschutzgebiet „Starnberger See und westliche angrenzende Gebiete“ befindet und für eine Genehmigung der FNP-Änderung das Herausnahmeverfahren der Grundstücke aus dem Landschaftsschutzgebiet grundsätzlich abgeschlossen sein muss. Andernfalls stünde mit der LSG-Verordnung eine „sonstige Rechtsvorschrift“ gemäß § 6 Abs. 2 BauGB einer Genehmigung der FNP-Änderung entgegen.</p>	<p>Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Gemeinde wird aufgrund der geringfügigen Erweiterung des neuen Entwurfes eine Befreiung bzw. das Herausnahmeverfahren des Grundstückanteils aus dem LSG anstreben.</p>

Bund Naturschutz; Schreiben vom 13.05.2022

Stellungnahme	Beschluss
<p>Der BUND Naturschutz (BN), vertreten durch die Kreisgruppe Starnberg, bedankt sich für die Beteiligung an den 0. g. Verfahren und nimmt wie folgt Stellung.</p> <p>Der BN ist nicht einverstanden mit der vorliegenden Planung. Es ist uns völlig unverständlich, wie ein Eingriff in die Landschaft, noch dazu in ein FFH-Gebiet erfolgen kann, wenn dafür gem. S. 11 der Begründung zur BPlan-Änderung „keine endgültige Nutzung feststeht“. Der Detaillierungsgrad der Bauplanung ist enorm, was auf konkrete, nicht näher ausgeführte Ideen schließen lässt, auch wenn gem. S. 12 „fließende Baugrenzen festgesetzt“ werden. Landschaft ist keine Verfügungsmasse. Die Begründung in der Zusammenfassung des Umweltberichts auf S. 16, dass „der Verlust der Vegetation ausgeglichen“ werden kann, ist fehlerhaft, da zwar „die Errichtung der Kita im öffentlichen Interesse“ liegen würde - diese ist aber eben nicht Gegenstand des Bebauungsplans. Es wird stattdessen, wie auf S. 11 erwähnt, „keine endgültige Nutzung“ festgestellt.</p> <p>Da gem. S. 16 der Begründung der Lebensraumtyp (LRT) 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“ betroffen ist, der in einer Rückmeldung der EU an die Bundesregierung, v. a. Bayern und dort den Bereich südlich von München betreffend, als massiv defizitär genannt wurde, wäre ein Verlust genau dieses LRT denkbar schlecht. Daher wird falsch geschlossen, dass „der mit der Planung verbundene Verlust als tolerabel einzustufen“ wäre. Denn das Vertragsverletzungsverfahren der EU speziell für diesen LRT läuft bereits und verbietet eine Minderung der Fläche.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass es auch im Sinne der Gemeinde ist, die Eingriffe in das Landschaftsschutzgebiet (LSG) zu minimieren und in das betroffene FFH-Gebiet zu verhindern. Die, auch unserer Meinung nach, für die Kindererziehung günstige Lage darf in keinem Fall überstrapaziert werden. Außerdem ist die Gefahr einer Ausweitung der Bebauung, auch auf die andere Straßenseite, bisher verhindert worden - ist aber jetzt mit dieser Bebauungsplanung Tür und Tor geöffnet.</p> <p>Daher schlagen wir vor:</p> <p>a) Auf den Eingriff in das FFH-Gebiet wird verzichtet, denn der schmalen Korridor im Norden, der das FFH Gebiet um die Deixlfurter</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme bezieht sich vor allem auf den im Parallelverfahren ausgelegten Bebauungsplan, aufgrund dessen der Flächennutzungsplan zu ändern ist.</p>

<p>Seen mit dem FFH-Gebiet um die Geigerfilzen nach Feldafing verbindet, und der o. g. LRT würden zerstört. Dies widerspräche noch dazu dem Ziel der FFH-Gesetzgebung, natürliche Areale zu vernetzen.</p> <p>Es gibt u.E. gute Alternativen, den Flächenverbrauch auch im LSG stark zu vermeiden und die Zersiedelung im Außenbereich der Gemeinde zu verringern:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ein Gebäude kann im Bereich des Waldorf-Kindergartens zur Straße hin entstehen. - Ein Gebäude hat Platz südlich des Rotkreuz-Kindergartens in Richtung Ort. - Alternativ wird in der südlich oder westlich angrenzenden Wiese gebaut. - Parkplätze müssen nur für das Personal vorgesehen werden, nur ein kleiner Bereich für das Bringen und Abholen der Kinder. <p>b) Als Ausgleichsfläche die westlich angrenzende Wiese auszuweisen, ist völlig unzureichend. Diese Wiese befindet sich z. T. bereits in naturnahem Zustand, es wäre nur eine Umetikettierung. Als Ausgleichsfläche soll eine zu entwickelnde, z.B. eine derzeit versiegelte, Fläche gefunden werden.</p> <p>c) Die Dächer müssen mit Fotovoltaik-Modulen bestückt werden. Dafür nicht geeignete Dächer sollten begrünt werden.</p> <p>d) Der Lage entsprechend sollten im Spielbereich Geräte aus natürlichem Material verwendet werden. Die Chance, dort spielerisch die Natur zu entdecken, sollte genutzt werden.</p> <p>e) Der Parkplatz im Norden im FFH-Bereich ist zu streichen. An den stark frequentierten Wochenendtagen können Wanderer zusätzlich die Parkplätze der Kindergärten nutzen.</p>	
--	--

Untere Naturschutzbehörde, LRA Starnberg; Schreiben vom 17.05.2022

Stellungnahme	Beschluss
<p>7. Die Bauleitplanung berührt das FFH-Gebiet „Moränenlandschaft zwischen Ammersee und Starnberger See“. Gemäß dem vorgelegten Umweltbericht (U-Plan im Juli 2020) weist der kartierte LRT eine mittlere bis schlechte lebensraumtypische Habitatstruktur (Stufe C) auf. Zudem ist das Arteninventar des LRT nur in Teilen vorhanden. Gemäß</p>	<p>Zu 1: Der Einwand wird berücksichtigt. Um die naturschutzfachlichen Einwände zu würdigen, wurde die Planung grundsätzlich überarbeitet: So wird das Kitagelände nun auf Flurstück 1295/46, Gemarkung Traubing um eine 15 m breite Erweiterungsfläche mit einem Baufenster von 20 m x 8 m ergänzt (vgl. dazu auch Bebauungsplan). Auf dem Flurstück 1295/46, Gemarkung Traubing waren im Rahmen der Flüchtlingskrise im Jahr</p>

des Umweltbericht (U-Plan im Juli 2020) ist ein Vorkommen von Arten des Anhangs II der FFH-RL aufgrund der fehlenden Habitatstrukturen mit großer Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen. Jedoch ist unseres Erachtens ein Vorkommen von Gelbbauchunken nicht auszuschließen. Deshalb müssen während des Baubetriebs Baustelleneinrichtungsflächen (BE-Flächen) zum Schutz der Gelbbauchunken während ihrer Aktivitätszeit (Ende März bis Ende September) durch einen voll funktionsfähigen Amphibienschutzzaun umzäunt werden. Dieser soll verhindern, dass die Fläche und mögliche entstehende Fahrrinnen und Pfützen durch die Gelbbauchunke besiedelt werden. Dadurch kann eine Beeinträchtigung der nach Anhang II. und IV. der FFH-RL streng geschützten Art mit großer Sicherheit ausgeschlossen werden.

Durch die geplante Bebauung wird eine kartierte artenreiche Flachland-Mähwiese (6510) zerstört. Gemäß des Standarddatenbogen kommen in dem FFH-Gebiet circa 55 ha des LRT 6510 vor. Betroffen durch das Projekt sind 230 m². Gemäß der Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP (LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. , 2007) ist ein Verlust eines FFH-LRT 6510 von bis zu 1.000 m² als tolerabel anzusehen.

8. Das Planungsgebiet befindet sich im Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebiets „Starnberger See und westlich angrenzende Gebiete“. Daher liegt ein Normenkonflikt vor. Eine spätere Zulassung des Vorhabens im Wege der Befreiung ist nicht möglich, es liegt keine Befreiungslage vor. Daher muss hier eine Herausnahme aus dem Schutzgebiet durchgeführt werden. Diese Herausnahme wird vorliegend sehr kritisch gesehen. Aus der Sicht des Naturschutzes sollte dringend geprüft werden, ob der Umgriff nicht durch ein Zusammenrücken der Gebäude verkleinert werden kann. Auch die Parkplatzgröße muss in diesem sensiblen Bereich hinterfragt werden. Zudem sollte in jedem Fall die Heckenstruktur an der Straße erhalten werden, da diese für eine Einbindung in die Landschaft sorgt. Die Hecke entlang der Traubinger Straße besitzt neben ihrer ökologischen Bedeutung (Habitatfunktion, Nahrungsangebot) einen hohen ästhetischen

2015 und nachfolgend großflächig Notunterkünfte für Flüchtlinge untergebracht. Im Gegensatz dazu soll nun auf begrenzter Fläche eine der Kita angeschlossene Jurte errichtet werden. Die umliegenden Flächen werden naturnah als extensiv genutzte Wiese mit Obstbäumen gestaltet. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass die Planung nur in geringem Maße in das Natura-2000-Gebiet hineinreicht und innerhalb des Schutzgebietes keine Lebensraumtypen betroffen sind.

Zu 2: Der Einwand wird berücksichtigt. Um die naturschutzfachlichen Einwände hinsichtlich des bestehenden Landschaftsschutzgebietes zu würdigen, wurde die Planung grundsätzlich überarbeitet: so wird das Kitagelände nun auf Flurstück 1295/46, Gemarkung Traubing um eine 15 m breite Erweiterungsfläche mit einem Baufenster von 15 m x 8 m ergänzt (vgl. dazu auch Bebauungsplan). Auf dem Flurstück 1295/46, Gemarkung Traubing waren im Rahmen der Flüchtlingskrise im Jahr 2015 großflächig Notunterkünfte für Flüchtlinge untergebracht. Hier soll nun auf begrenzter Fläche eine der Kita angeschlossene Jurte errichtet werden. Die umliegenden Flächen werden naturnah als extensiv genutzte Wiese mit Obstbäumen gestaltet. Mit der neuen, wenig Fläche beanspruchenden, verträglicheren Planung wird um eine Befreiung von den Vorschriften des Landschaftsschutzes gebeten.

<p>Wert. Sie schirmt den Blick auf die Straße bzw. umgekehrt ab. Schließlich wäre auch darzustellen für welche soziale Einrichtung hier ein Flächenbedarf vorgesehen wird, da vorsorgliche Herausnahmen aus dem Schutzgebiet sehr kritisch zu sehen sind.</p> <p>3. Zu Festsetzung 5.2 Die sensible Lage im FFH-Gebiet sowie im Landschaftsschutzgebiet bringt einen gesonderten Anspruch an die Funktionalität und den ästhetischen / ökologischen Wert einer Heckenpflanzung mit sich. Deshalb sollte die Artenauswahl für die private Grünfläche hin zum Parkplatz überdacht werden. Hier eignet sich eine mehrreihige Hecke aus heimischen Straucharten, welche im Gegensatz zu einer reinen Hainbuchenhecke ein reiches Blüten- und Fruchtangebot für Insekten, Vögel und Kleinsäuger anbietet. Bei der Artenauswahl soll auf die in den Hinweisen unter 12.1 genannten heimischen Straucharten zurückgegriffen werden. Zudem fügt sich eine natürliche Hecke deutlich besser in die Umgebung (Außenbereich) ein.</p> <p>10. Zu Festsetzung 5.4 Hier ist zu ergänzen, das zu erhaltende Gehölze spätestens eine Vegetationsperiode nach Ausfall zu ersetzen sind.</p>	<p>Zu 3: Der Einwand betrifft den Bebauungsplan. Die Abwägung erfolgt im parallel laufenden Bebauungsplanverfahren.</p>
<p>Formulierungsvorschlag: <i>Die durch Planzeichen dargestellten Bäume sind zu erhalten und bei Abgang eine Pflanzperiode später durch die jeweils gleiche Art am gleichen Standort zu ersetzen. Dabei ist eine Qualität H. 3x verpflanzt mit einem Stammumfang von mindestens 18 cm, gemessen in 1,0 m Höhe, zu verwenden.</i></p>	<p>Zu 4: Der Einwand betrifft den Bebauungsplan. Die Abwägung erfolgt im parallel laufenden Bebauungsplanverfahren.</p>
<p>Statt dem unverbindlichen Hinweis 12.2 zu den DIN-Normen sollten zum Schutz der Bestandsbäume bei Baumaßnahmen folgende Festsetzungen ergänzt werden. Dies sollte auch für die Heckenstruktur unter Festsetzung 5.3 gelten</p>	<p>Der Einwand betrifft den Bebauungsplan. Die Abwägung erfolgt im parallel laufenden Bebauungsplanverfahren.</p>
<p>Formulierungsvorschlag: 5. <i>Vor Beginn der Erd- und/oder Abrissarbeiten sind zum Schutz der Wurzelbereiche von Bäumen (Kronentraufe zuzüglich 1,50 m) ortsfeste Baumschutzzäune nach DIN 18920 zu erstellen und dauerhaft</i></p>	<p>Der Einwand betrifft den Bebauungsplan. Die Abwägung erfolgt im parallel laufenden Bebauungsplanverfahren.</p>

<p>während der Bauzeit zu erhalten.</p> <p>6. Vor Beginn der Erdaushubarbeiten sind im Wurzelbereich von Bäumen (Kronentraufe zuzüglich 1,50 m) Wurzelschutzvorhänge nach DIN 18920 zu erstellen und während der Bauzeit regelmäßig zu bewässern.</p> <p>7. Bei baulichen Anlagen, die den Wurzelbereich von Bäumen (Kronentraufe zuzüglich 1,50 m) tangieren, sind senkrechte Verbaumaßnahmen (Berliner Verbau) vorzunehmen.</p> <p>8. Beim Verlegen von Leitungen aller Art muss der Wurzelbereich von Bäumen (Kronentraufe zuzüglich 1,50 m) unterfahren werden (z.B. Spülbohrung). Ist eine Spülbohrung z.B. aus geologischen Gründen nicht möglich so dürfen Wurzeln mit einem Durchmesser ≥ 2 cm nicht durchtrennt werden z.B. aus geologischen Gründen nicht möglich so dürfen Wurzeln mit einem Durchmesser ≥ 2 cm nicht durchtrennt werden.</p>	
<p>11. Zu Festsetzung 5.8 Hier ist zu ergänzen, dass neu gepflanzte Gehölze bei Abgang zu ersetzen sind.</p>	
<p>Formulierungsvorschlag: <i>Ausgefallene Pflanzen müssen spätestens in der nachfolgenden Vegetationsperiode mit derselben Art, in der festgesetzten Größe neu gepflanzt werden.</i></p>	
<p>12. Zu Festsetzung 5.10</p> <p>Artenschutz Da auch Gehölze beseitigt werden müssen, sind die Belange des Artenschutzes betroffen. Die Belange des Artenschutzes wurden im vorliegenden Fall nicht hinreichend ermittelt. Als Mindestmaß einer ordentlichen Auseinandersetzung der Bauleitplanung mit dem Artenschutz ist eine einmalige Begehung durch einen Fachexperten und die Auswertung vorhandener Daten zu sehen (Relevanzprüfung). Dies ist hier nicht geschehen. Es ist dringend zu empfehlen, die Belange des Artenschutzes nach zu arbeiten. Im Übrigen dient diese Abarbeitung des Artenschutzes und der ggf. damit verbundenen Vermeidungsmaßnahmen auch den Bauherren als Orientierungshilfe bei der Verwirklichung von Bauvorhaben.</p>	<p>Zu 5: Der Einwand betrifft den Bebauungsplan. Die Abwägung erfolgt im parallel laufenden Bebauungsplanverfahren.</p> <p>Zu 6: Der Einwand wurde berücksichtigt, indem die Planung grundsätzlich überarbeitet wurde. Auf diese Weise wird nur in geringem Maße in das vorhandene Gebüsch eingegriffen. Der weitestgrößte Teil der Gehölze wird erhalten. Der vorgeschlagene Hinweis wird in den Bebauungs-</p>

<p>Wird im Rahmen der Prüfung festgestellt, dass Verbotstatbestände berührt sind, die nicht durch CEF Maßnahmen ausgeglichen werden können, bedarf dies einer Ausnahmegenehmigung durch die Regierung von Oberbayern. Zusätzlich wird empfohlen den nachfolgenden Hinweis mit in den Bebauungsplan aufzunehmen:</p>	<p>plan aufgenommen.</p>
<p>Formulierungsvorschlag: <i>Beim Abbruch von Gebäuden, bei der Rodung von Gehölzen und bei der Beseitigung vorhandener Kleingewässer können besonders oder streng geschützte Arten wie Vögel, Fledermäuse oder Amphibien betroffen sein. Es ist sicher zu stellen, dass im Rahmen eines Bauvorhabens artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht berührt werden (z.B. durch ökologische Untersuchungen und eine Umweltbaubegleitung). Grundsätzlich dürfen Rodungen von Gehölzen nur in der Zeit vom 1.10 bis zum 28.2. durchgeführt werden. Der Abbruch von Gebäuden muss gegebenenfalls in Zeiten durchgeführt werden, in denen keine Nutzung durch gebäudebewohnende Vogel- und Fledermausarten erfolgt. Wenn Fensterläden aus Holz vorhanden sind, sollten diese vor dem Abbruch abgenommen und auf Fledermäuse untersucht werden. Soweit erforderlich (z.B. bei Höhlenbäumen) sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen (z.B. Nistkästen). Werden artenschutzrechtliche Verbotstatbestände berührt, so bedarf dies einer Ausnahme durch die Regierung von Oberbayern.</i></p>	

Regionaler Planungsverband; Schreiben vom 19.05.2022

Stellungnahme	Beschluss
<p>Die Gemeinde Tutzing will baurechtliche Voraussetzungen zur Erweiterung einer Kindertagesstätte (Sondergebiet 1 im Süden des Plangebiets) sowie zusätzlich Flächen für Soziale Zwecke schaffen (im nördlichen Teil des Plangebiets). Für dieses Sondergebiet 2 steht noch keine Nutzung fest. Der südliche Teilbereich ist bereits im rechtwirksamen Flächennutzungsplan als Gemeinbedarfsfläche „Kinderhaus Tutzing / Kinderhaus Zwergerlalm / Rettungswache Tutzing“ dargestellt, der nördliche Teilbereich ist Fläche für die Landwirtschaft.</p>	<p>Der Einwand wird berücksichtigt, indem die Planung grundsätzlich überarbeitet wurde: so wird das Kitagelände nun auf Flurstück 1295/46, Gemarkung Traubing um eine 15 m breite Erweiterungsfläche ergänzt (vgl. dazu auch Bebauungsplan). Auf dem Flurstück 1295/46, Gemarkung Traubing waren im Rahmen der Flüchtlingskrise im Jahr 2015 und nachfolgend großflächig Notunterkünfte für Flüchtlinge untergebracht. Hier soll nun auf begrenzter Fläche eine der Kita angeschlossene Jurte errichtet werden. Die umliegenden Flächen werden naturnah als extensiv genutzte Wiese mit Obstbäumen gestal-</p>

Aus regionalplanerischer Sicht ist die Ausweisung nicht ohne Bedenken:

Der gesamte Planbereich liegt im Landschaftsschutzgebiet „Starnberger See und westlich angrenzende Gebiete“ sowie im Regionalen Grünzug Nr. 7 „Starnberger See / Würmtal sowie flankierende Waldkomplexe“. Zudem liegt der nördliche Teilbereich im FFH-Gebiet „Möränenlandschaft zwischen Ammersee und Starnberger See“:

Gemäß RP München **B II Z 4.6.1** dienen Regionale Grünzüge der Verbesserung des Bioklimas und der Sicherung eines ausreichenden Luftaustausches, der Gliederung der Siedlungsräume sowie der Erholungsvorsorge in Siedlungsgebieten und siedlungsnahen Bereichen. Über die in bestehenden Flächennutzungsplänen dargestellten Siedlungsgebiete hinaus dürfen Regionale Grünzüge nicht geschmälert oder durch größere Infrastrukturmaßnahmen unterbrochen werden. Planungen und Maßnahmen sind im Einzelfall und zur organischen Entwicklung von Nebenorten möglich, soweit die jeweilige Funktion gemäß Absatz 1 nicht entgegensteht.

Gemäß RP München **B II Z 4.3** sind **landschaftsprägende Strukturen** zu erhalten. Eine deutlich erweiterte Siedlungstätigkeit an der hoch und prominent gelegenen Planungsfläche ist demnach zu vermeiden.

1. Für den südlichen Bereich (Sondergebiet 1 Kindertagesstätte) ist davon auszugehen, dass durch den in der Begründung zur 27. Flächennutzungsplanänderung genannten Ersatzbau nach Abbruch der Bestandsgebäude keine relevante Verschlechterung der bestehenden Situation im Hinblick auf die Funktionen des Regionalen Grünzugs und landschaftsprägende Strukturen zur Folge hat.
2. Demgegenüber kann bezüglich des nördlich gelegenen Sondergebiets 2 auf Flächen für die Landwirtschaft nicht festgestellt werden, dass diese Planung den Funktionen des regionalen Grünzugs nicht entgegensteht. Insbesondere ist neben der bioklimatischen Situation zu bedenken, dass mit einer weiteren Vergrößerung des isoliert gelegenen Standorts (ca. 280 m vom Siedlungsrand Tutzing entfernt) die Funktionen des Regionalen

tet. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass die nun vorgelegte Planung zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des regionalen Grünzuges führt.

<p>Grünzugs zur Gliederung der Siedlungsräume entgegensteht. Dieser Standort droht bei der Ausweisung im nördlichen Bereich durch bauliche Maßnahmen im Regionalen Grünzug erweitert und verfestigt zu werden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass weitere Erweiterungen an dem Standort erfolgen. Eine Erweiterung nach Norden greift in landschaftsprägende Strukturen ein. Zudem kann eine bauliche Weiterentwicklung in diesem landschaftlich und naturschutzfachlich sensiblen Bereich das Landschaftsbild stark verändern.</p> <p>Der nördliche Teil des Planbereichs ist nach den Planunterlagen auch nicht für den Weiterbetrieb von Kinderbetreuungsmaßnahmen erforderlich.</p> <p>Gegen die Planung zum Ersatz und Erweiterung des Kindergartens (Sondergebiet 1) werden im Ergebnis keine regionalplanerischen Bedenken erhoben.</p> <p><u>Gegen die Neuausweisung im Norden des Plangebiets (Sondergebiet 2) auf einer landwirtschaftlichen Fläche und in einer abgelegenen Lage vom Ort werden regionalplanerische Bedenken geltend gemacht</u>, weil diese Fläche der Funktion des Regionalen Grünzugs, insbesondere der Gliederung der Siedlungsräume, entgegensteht. Zudem würde eine bauliche Weiterentwicklung dort das Landschaftsbild stark verändern (s. o. unter 2.).</p> <p>Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	
---	--

Bodenschutz, LRA Starnberg; Schreiben vom 03.06.2022 (inkl. 12. & 13.05.2022)

12.05.2022

Stellungnahme	Beschluss
<p>Zu o. g. Verfahren nimmt das Landratsamt Starnberg aus bodenschutzrechtlicher Sicht wie folgt Stellung:</p> <p><u>Sachverhalt:</u> Auf dem Grundstück Fl. Nr. 1295/45 Gemarkung Traubing wird seit 1994 vom Bayerischen Rote Kreuz eine Kindertagesstätte betrieben. Auf demselben Grundstück befindet sich ein Waldorf-Kindergarten in Betrieb. Die Teilfläche des Grundstücks Fl. Nr. 1295/46 Gemarkung</p>	<p>Durch die überarbeitete Stellungnahme vom 30.06.2022 des Landratsamt - Technischer Umweltschutz und Abfallwirtschaft werden die vorgebrachten Ausführungen gegenstandlos.</p>

Traubing ist Grünland bzw. eine kleine Teilfläche ist versiegelt.

Durch die Änderung des Bebauungsplans Nr. 83 soll der bereits bestehende Bebauungsplan erweitert werden, um die planerischen Voraussetzungen für die Errichtung sozialer Einrichtungen auf dem Nachbargrundstück Fl. Nr. 1295/46 Gemarkung Traubing zu schaffen.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der damit verbundenen Auslegung gem. §3 Abs.1 und 4 Abs. 1 BauBG wurde dem Landratsamt Starnberg, Fachbereich Umweltschutz- Bodenschutz, u.a. das Ingenieurgeologische Gutachten vom 30.01.2015 der GHB Consult GmbH vorgelegt.

Aus diesem Gutachten geht unter Ziffer 2.2 (Seite 5) hervor, dass durch die Baugrunduntersuchungen ermittelt wurde, dass im Bereich BS 1 und BS 2 (= Bohrsondierung mit Kleinbohrungen auf dem nordwestlichen Grundstücksteil von Fl.Nr.1295/45 Gemarkung Traubing zwischen den beiden vorhandenen Gebäude) eine geringmächtige kiesige Auffüllung als Wegunterbau vorhanden war.

Auf Seite 7 führt der Gutachter aus, dass „die im Bereich des derzeitigen Bestands vorgefundenen aufgefüllten Böden der Bohrsondierungen BS 1 und BS 2 bis 0,5 Tiefe aufgrund der Überschreitung des Grenzwerts im Parameter PCB (0.07 mg/ kg) der Zuordnungsklasse Z 1.1 zuzuordnen sind. ...Aufgrund der punktuellen Aufschlussweise können dennoch Abweichungen von dem Untersuchungsergebnis nicht restlos ausgeschlossen werden, so dass in Ausschreibungen zu Erdarbeiten die Zuordnungsklassen Z 0, Z 1.1, Z 1.2, Z 2 und > Z 2 Berücksichtigung finden sollten“.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass durch die im Jahr 2015 durchgeführten orientierenden Baugrunduntersuchungen lokale Auffüllungen auf dem Vorhabensgebiet im Bereich BS 1 und BS 2 festgestellt wurden, die dem Fachbereich Umweltschutz bislang nicht bekannt waren. Untersuchungen nach dem Bodenschutzrecht wurden auf dem Gelände nach unserem Kenntnisstand bislang nicht durchgeführt bzw. im o.g. Ingenieur-

geologischem Gutachten vom 30.01.2015 wurde lediglich der Wirkungspfad Boden-Mensch, Nutzung Kinderspielplätze, untersucht. Zu den anderen bodenschutzrechtlichen Wirkungspfaden (Boden-Grundwasser und Boden-Nutzpflanze-Nutzgarten) liegen uns keine Aussagen vor.

Altlastenverdachtsflächen:

In der Begründung zum Bebauungsplan in Ziffer 7.2 „Altlastenverdachtsfläche“ erklärt die Gemeinde, dass „im Bereich des geplanten Bebauungsplanes der Gemeinde keine Grundstücksflächen im Kataster gem. Art. 3 Bayer. Bodenschutzgesetz (BayBodSchG) aufgeführt sind, für die ein Verdacht auf Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen besteht. Es liegen keine Informationen über weitere Altlasten oder Verdachtsflächen in diesem Bereich vor.“

Das Baugrundgutachten der Geo Hydro Bau Consult vom 30.01.2015, das im Auftrag der Gemeinde Tutzing erstellt wurde, gibt allerdings Hinweise auf Bodenbelastungen auf dem betroffenen Gelände. Aufgrund dieser Hinweise haben wir die folgenden Flächen (siehe Anlage) aktuell als Altlastenverdachtsflächen in das Kataster des Landesamtes für Umwelt (ABuDIS) aufgenommen:

KatasterNr.	Fl.Nrn.	Gemarkung	Grundstückseigentümer	Standortbezeichnung
18800915	1295/45, 1295/46 (TF)	Traubing	Gemeinde Tutzing	Auffüllung „Kita Traubinger Str. 67“
18800915	236/3	Tutzing	Gemeinde Tutzing	Auffüllung „Kita Traubinger Str. 67“

Weitere Altlastenverdachtsflächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. B3 sind dem

Landratsamt Starnberg, Fachbereich Umweltschutz, derzeit nicht bekannt.

Weitere Vorgehensweise:

Nach dem Mustererlass des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen „zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren“ vom 17.05.2002 (im Folgenden: „Mustererlass“) muss bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes gemäß § 1 Abs. 5 BauGB insbesondere darauf geachtet werden, dass die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung ge-

wahrt bleiben und die Belange des Bodens berücksichtigt werden. Aus der Nutzung des Bodens darf keine Gefahr für die Nutzer entstehen. Der Bauleitplan darf deshalb keine Nutzung vorsehen, die mit einer vorhandenen oder vermuteten Bodenbelastung auf Dauer unvereinbar und deshalb unzulässig wäre.

Nach unserem Kenntnisstand wurden bislang keine umfangreiche Untersuchungen nach dem Bodenschutzrecht, insbesondere auch nicht an den festgestellten Auffüllungen im Bereich BS 1 und BS 2, durchgeführt. Eine vertikale Abgrenzung der Auffüllungen hat ebenfalls bislang nicht stattgefunden. Folglich kann die Auswirkung von den vorgefunden Auffüllungen auf die beabsichtigte Nutzung (Kindertagesstätten) nicht abgeschätzt werden.

Die Gemeinde Tutzing muss laut dem „Mustererlass“ dem Verdacht auf Bodenbelastungen nachgehen, da sonst ein Abwägungsfehler im Bebauungsplanverfahren vorliegen könnte. Sie muss sich über die Art und den Umfang der vermuteten Bodenbelastungen sowie über das Gefahrenpotential (für alle Wirkungspfade) Klarheit verschaffen.

Folglich hat die Gemeinde Tutzing eine sog. orientierende bodenschutzrechtliche Untersuchung der Altlastenverdachtsfläche Katasternummer 18800915 (siehe oben) in Anlehnung an § 3 Abs. 3 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) durchzuführen.

Durch die Untersuchung soll die Lage und die Ausdehnung der Auffüllungen u.a. im Bereich BS 1 und BS 2 ermittelt werden. Weiterhin sollen die Auswirkungen der Bodenbelastungen auf die beabsichtigte Nutzung (auch auf dem Grundstück Fl.Nr. 1295/46 Gemarkung Traubing) für sämtliche Wirkungspfade beurteilt werden und ggf. auch Aussagen zu grundsätzlich geeigneten Maßnahmen zur Verminderung oder Vermeidung der Einwirkungen getroffen werden.

Wir empfehlen hierfür die Beauftragung eines Sachverständigen gemäß § 18 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG).

Wir wiesen darauf hin, dass die Kosten für das Gutachten grundsätzlich die Gemeinde als Trägerin der Bauleitplanung zu tragen hat, soweit sie nicht durch einen städtebaulichen Vertrag 1. S. d. § 11 BauGB oder einen Durchführungsvertrag von einem Dritten übernommen werden.

Erst wenn die o.g. noch offenen Punkte durch die orientierende Untersuchung abgeklärt sind, können bei Bedarf entsprechende Sanierungs- bzw. Sicherungsmaßnahmen festgesetzt werden.

Textliche Festsetzungen:

Wir empfehlen im Entwurf des Bebauungsplan Nr. 83 den Hinweis Ziffer 10 „Altlasten“ wie folgt zu ändern:

Werden bei Aushubmaßnahmen auf den Baugrundstücken Verunreinigungen des Untergrundes festgestellt, darf der Aushub nur unter fachtechnischer Begleitung eines einschlägigen Ing.-Büros fortgeführt werden. Das Ausmaß der Verunreinigungen ist dann durch horizontale und vertikale Abgrenzung zu bestimmen und ein Dokumentationsbericht dem Landratsamt Starnberg -Fachbereich Umweltschutz- vorzulegen.

In der Begründung des Entwurfs des Flächennutzungsplans ist eine entsprechende Anpassung unter Punkt 3.3 notwendig:

Im Geltungsbereich sind Altlastenverdachtsflächen bekannt.

Das Wasserwirtschaftsamt Weilheim erhält einen Abdruck dieses Schreibens.

Anlage:



13.05.2022

Stellungnahme	Beschluss
<p>Das Wasserwirtschaftsamt Weilheim (WWA) hat inzwischen das Ingenieurgeologischen Gutachten vom 30.01.2015 geprüft.</p> <p>Das WWA leitet derzeit für den Wirkungspfad Boden-Gewässer-Grundwasser keine Gefährdung ab, da die Auffüllung geringmächtig soweit nicht flächig ist und durch mächtige bindige Schichten unterlagen wird. Hierdurch besteht eine geringe potentielle Wasserdurchlässigkeit. Insofern würde für diesen Wirkungspfad eine Dokumentation der abfallrechtlichen Restbelastung ausreichen.</p> <p>Durch die sensible Nutzung (Kindertagesstätte) werden wir das 0. g. Gutachten für die beiden anderen Wirkungspfade Boden-Mensch und Boden-Nutzpflanze noch dem Gesundheitsamt sowie dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Prüfung vorlegen. Sollten auch diese Ämter eine orientierende Untersuchung ausschließen können, werden wir unsere gestrige Stellungnahme entsprechend abändern bzw. evtl. Auflagen wegen der abfallrechtlichen Relevanz mitaufnehmen.</p> <p>Wir bitten daher um entsprechende Verlängerung der heutigen Frist und Würden uns umgehend nach Vorliegen der zwei Stellungnahmen wieder bei Ihnen melden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

30.06.2022

Stellungnahme	Beschluss
<p>Das Landratsamt Starnberg, Bodenschutzbehörde, hat mit Schreiben vom 12.05.2022 Stellung zur beabsichtigten Änderung des Flächennutzungsplans sowie des o.g. Bebauungsplan genommen.</p> <p>Wie wir Ihnen am 13.05.2022 mitgeteilt haben, haben wir unsere Fachbehörden - dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim, dem Gesundheitsamt und dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELFI - das Ingenieurgeologische Gutachten vom 30.01.2015 vorgelegt und um fachliche Stellungnahme gebeten. Die einzelnen Stellungnahmen liegen Ihnen zwischenzeitlich</p>	<p>Die Ausführungen werden vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.</p> <p>Gemäß den vorgebrachten Bedenken wird die Planung konkretisiert.</p>

vor, daher hier nur noch eine kurze Zusammenfassung zu den einzelnen Wirkungspfaden:

Für den Wirkungspfad Boden - Gewässer/ Grundwasser teilte das Wasserwirtschaftsamt mit, dass nach derzeitigem Sachstand keine Gefährdung abgeleitet werden kann. Insofern kann eine Entlassung für diesen Wirkungspfad als Altlastenverdachtsfläche im Altlastenkataster erfolgen.

Wegen der abfallrechtlichen Restbelastung verbleibt jedoch ein entsprechender Vermerk im Altlastenkataster.

Das Gesundheitsamt hat uns unter Mitwirkung des Bayer. Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit bezüglich des Wirkungspfads Boden - Mensch mitgeteilt, dass für das Grundstück Fl. Nr. 1295/45 der Altlastenverdacht als ausgeräumt betrachtet werden kann, weitere Maßnahmen zum Wirkungspfad Boden - Mensch sind hier nicht erforderlich.

Für das Grundstück Fl. Nr. 1295/46, auf dem eine Erweiterung der Kindertagesstätte geplant wird, wird nur für den Fall, dass bei Aushubarbeiten Verunreinigungen mit optischen und organoleptischen Auffälligkeiten des Untergrundes festgestellt werden, eine Überbodenuntersuchung zum Wirkungspfad Boden - Mensch mit dem Szenario Kinderspielflächen empfohlen.

Somit kann auch eine Entlassung bzgl. dieses Wirkungspfades aus dem Altlastenkataster erfolgen bzw. wegen der abfallrechtlichen Restbelastung verbleibt ein entsprechender Vermerk.

Zum Wirkungspfad Boden - Nutzpflanze teilte uns das AELF mit, dass die Tiefenbereiche 0 - 30 cm und 30 - 60 cm unter GOK maßgeblich sind. Im Zusammenhang mit einer ausschließlichen Spielnutzung - wie aktuell auf dem Grundstück Fl. Nr. 1295/45 der Fall zu sein scheint - kann eine Gefährdung auch für diesen Wirkungspfad als ausgeschlossen betrachtet werden.

Sollte auf den Freiflächen der Kindertagesstätte beispielsweise im Rahmen von Kinderprojekten oder auch verstetigt der Anbau von Nutzpflanzen im gewachsenen Boden bereits stattfinden oder künftig vorgesehen sein, muss zu Einschätzung der Gefährdungssituation für den

Wirkungspfad Boden - Nutzpflanze (Nutzgärten) eine Orientierende Untersuchung nach den Anforderungen in Anhang 1 und 2 der Bundes-Bodenschutz - und Altlastenverordnung (BBodSchV) durchgeführt werden.

Für eine Nutzung zu Wohnzwecken in Form von Wohncontainer -wie für das Grundstück Fl. Nr. 1295/46 in Erwägung gezogen wurde - gelten dieselben Überlegungen.

Folglich hängt die Notwendigkeit einer sog. orientierende bodenschutzrechtliche Untersuchung in Anlehnung an §3 Abs. 3 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BodSchV) von der jeweils geplanten Nutzung ab, insbesondere ob ein Anbau von Nahrungspflanzen im gewachsenen Boden angedacht ist.

Aufgrund der o.g. Stellungnahmen werden wir die Grundstücke Fl. Nrn. 1295/45 und 1295/46 Gemarkung Traubing und Fl. Nr. 263/3 Gemarkung Tutzing als Altlastenverdachtsfläche im Kataster des Landesamtes für Umwelt (ABUDIS) entlassen. Die Grundstücke verbleiben lediglich wegen abfallrechtlich relevanten Restbelastungen im Altlasten-, Bodenschutz- und Dateninformationssystem (ABUDIS).

Neue Fassung der textlichen Festsetzungen:
Wir empfehlen im Entwurf des Bebauungsplan Nr. 83 den Hinweis Ziffer 10 „Altlasten“ wie folgt zu ändern:

Werden bei Aushubmaßnahmen auf den Baugrundstücken Verunreinigungen des Untergrundes festgestellt, darf der Aushub nur unter fachtechnischer Begleitung eines einschlägigen Ing.-Büros fortgeführt werden. Das Ausmaß der Verunreinigungen ist dann durch horizontale und vertikale Abgrenzung zu bestimmen und ein Dokumentationsbericht dem Landratsamt Starnberg -Fachbereich Umweltschutz- vorzulegen.

Sollte sich die Verunreinigung im Bereich der geplanten Freifläche befinden, haben entsprechende Oberbodenuntersuchungen zum Wirkungspfad Boden - Mensch zu erfolgen. Soweit auf der Freifläche einer Kindertagesstätte ein Anbau von Nahrungspflanzen im gewachsenen Boden vorgesehen ist, ist für den Wirkungspfad Boden - Nutzpflanze eine orientierende Untersuchung nach den Anforderungen der in Anhang 1 und 2 der Bundes-Bodenschutz - und Altlastenverordnung (BBodSchV) durchzuführen. Die hierbei zu berücksichtigen Punkte sind

Die textlichen Festsetzungen Ziffer 10 Altlasten werden wie gewünscht angepasst.

im Vorfeld mit dem Landratsamt Starnberg - Fachbereich Umweltschutz - abzustimmen.

In der Begründung des Entwurfs des Flächennutzungsplans ist eine entsprechende Anpassung unter Punkt 3.3 notwendig:

Im Geltungsbereich sind abfallrechtliche Restbelastungen bekannt, die ggf. weitere bodenschutzrechtliche Untersuchungen erfordern.

Das Wasserwirtschaftsamt Weilheim, das Gesundheitsamt sowie das AELF erhalten einen Abdruck dieses Schreibens.

Der Punkt 3.3 wird entsprechend angepasst.

Unter Einbeziehung der o.g. Beschlüsse billigt der Gemeinderat den Entwurf der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes inklusive Begründung in der Fassung vom 27. Juli 2023 und beauftragt die Verwaltung das weitere Auslegungsverfahren gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

einstimmig beschlossen Ja: 15 Nein: 0 Anwesend: 15

TOP 6 Breitbandausbau – Bundesförderprogramm: Graue Flecken; Vorstellung Markterkundung, Förderverfahren

Herr Werb von der Firma Corwese stellt die aktuelle Lage der Breitbandversorgung in der Gemeinde Tutzing vor und schildert das weitere Vorgehen hinsichtlich des Förderverfahrens. Die Firma Corwese stellt für die Gemeinde den Antrag auf einen vorläufigen Förderbescheid. Sobald dieser vorliegt, erfolgt eine weitere Behandlung im Gemeinderat.

zur Kenntnis genommen

TOP 7 Ernennung einer Standesamtsleitung gem. § 4 Abs. 1 AVPStG

Beschluss:

Frau Kathrin Bernwieser wird mit sofortiger Wirkung zur Leitung des Standesamtes Tutzing ernannt.

einstimmig beschlossen Ja: 14 Nein: 0 Anwesend: 14

TOP 8 Beschaffung einer Drehleiter für die FFW Tutzing - Weiteres Vorgehen

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die große Wartung der jetzigen Drehleiter im nächsten Jahr noch durchführen zu lassen und entsprechende Kosten in den Haushalt mit aufzunehmen.

Des Weiteren beschließt der Gemeinderat, eine gemeinsame Ausschreibung von Drehleitern mit anderen Landkreiskommunen - mit Ziel der Beschaffung einer neuen Drehleiter für die Feuerwehr Tutzing zum Jahr 2026 - beizubehalten.

einstimmig beschlossen Ja: 14 Nein: 0 Anwesend: 14

TOP 9 Kommunale Wärmeplanung der Gemeinde Tutzing

Beschluss:

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung noch im Jahr 2023 einen Förderantrag zur kommunalen Wärmeplanung für die Gemeinde Tutzing zu stellen.

Die entsprechenden Haushaltsmittel sind für eine kommunale Wärmeplanung sind in den Haushalt 2024 einzustellen.

einstimmig beschlossen Ja: 14 Nein: 0 Anwesend: 14

TOP 10 Berufung eines Wahlleiters/in und eines Stellvertreters/in für die Bürgermeisterwahl

Beschluss:

Der Gemeinderat beruft Herrn Geschäftsleiter Marcus Grätz für die Bürgermeisterwahl am 26.11.2023 zum Wahlleiter.

Des Weiteren beruft der Gemeinderat Frau Hauptamtsleiterin Lisa Gollwitzer für die Bürgermeisterwahl am 26.11.2023 zur stellvertretenden Wahlleiterin.

einstimmig beschlossen Ja: 14 Nein: 0 Anwesend: 14

TOP 11 Antrag zur Einführung einer Einwohnerfragestunde

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, künftig vor jeder öffentlichen ordentlichen Sitzung des Gemeinderates eine 15-minütige Einwohnerfragestunde anzubieten, ohne dass dafür jeweils ein neuer Antrag gestellt werden muss. Die Bekanntmachung der öffentlichen Tagesordnung ist jeweils mit folgendem Hinweis zu versehen:

„Ab 18:00 Uhr beginnt eine 15-minütige Einwohnerfragestunde vor der öffentlichen ordentlichen Sitzung“

Für die Abhaltung der Einwohnerfragestunde werden folgende Regeln beschlossen:

- a) Vor Eröffnung der öffentlichen ordentlichen Sitzung des Gemeinderates gibt die erste Bürgermeisterin als Vorsitzende der Einwohnerfragestunde den persönlich anwesenden Gemeindeangehörigen, welche sich mit Namen und Wohnadresse vorstellen, die Gelegenheit, Fragen zu Gemeindeangelegenheiten an das Gremium zu stellen sowie Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Die Fragen müssen für die öffentliche Behandlung geeignet sein und in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen.
- b) Die Einwohnerfragestunde ist auf 15 Minuten begrenzt.
- c) Frageberechtigt sind alle Gemeindeangehörigen.
- d) Die Fragen beantwortet grundsätzlich die erste Bürgermeisterin bzw. die von ihr mit der Beantwortung beauftragte Person, außer die Frage wird direkt an ein Gemeinderatsmitglied gerichtet.
- e) Jeder Fragesteller/in kann nicht mehr als zwei Angelegenheiten zur Sprache bringen und muss eine maximale Redezeit von 3 Minuten einhalten.
- f) Es sind keine Fragen zur aktuellen öffentlichen Tagesordnung der folgenden Sitzung möglich.

Sollten Sitzungen des Gemeinderates mit einem nichtöffentlichen Teil beginnen, wird die Sitzung nach diesem, für 15 Minuten unterbrochen. In dieser Zeit wird dann die Einwohnerfragestunde abgehalten. Im Anschluss beginnt dann der öffentliche Teil der Sitzung.

mehrheitlich beschlossen Ja: 13 Nein: 1 Anwesend: 14

TOP 12 Änderung Gemeinderatsreferat

Beschluss:

Frau Gemeinderätin Barbara Doll übernimmt von Frau Elisabeth Dörrenberg das Gemeinderatsreferat „Inklusion und Behindertenfragen“

einstimmig beschlossen Ja: 14 Nein: 0 Anwesend: 14

TOP 13 Mitteilungen und Anfragen, Verschiedenes

Frau erste Bürgermeisterin Greinwald teilt folgendes mit:

In der kommenden Woche wird die Schranke an der Traubinger Straße montiert. Berechtigte erhalten einen entsprechenden Schlüssel.

Die Baustelleneinrichtung der Mittelschule steht.

Die Ampel an der Oskar-Schüler-Straße wird abgeschaltet, dafür gibt es eine Fussgängerampel zwischen Sparkasse und Feuerwehr.

Herr Gemeinderat von Mitschke-Collande bitte um Auskunft der Kosten für die Sanierung der Brücke am Kino in der Septembersitzung.

zur Kenntnis genommen

Mit Dank für die Mitarbeit schließt Erste Bürgermeisterin Marlene Greinwald um 21:35 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates.